



Mittheilungen

zur Geschichte des Bergischen Sicherheits-Corps und der Gendarmerie
des Grossherzogthums Berg in den Jahren von 1782 bis 1809.

Von Hauptmann Kohtz.

In die Regierung Karl Theodors fällt die Errichtung eines Sicherheits-Corps, dessen Organisation und Instruction ein Bild der damaligen Verhältnisse giebt und uns zeigt, welche grossen Anforderungen an die Mitglieder dieses Corps gestellt wurden. Fortlaufend wurden neue Bestimmungen erlassen und tritt uns das lebhafteste Bestreben, die Sicherheit des Landes und der Grenzen zu erhöhen in verschiedenen Verbesserungs-Vorschlägen des hiermit beauftragten Major von Zuccalmaglio zu Mühlheim am Rhein entgegen.

Am 22. März 1782 erliess „Aus Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht sonderbarem gnädigsten Befehl“ der Graf Karl von Nesselrodt eine Instruction für das neu errichtete Sicherheits-Corps, zur Beschützung der Göllich'schen Landen, Wegschaffung der Vagabunden, und liederlichen Gesindels, auch Anhaltung der Deserteurs und Zollfreveler.

Die Instruction zerfällt in 18 Abschnitte und lautet:

Das Quartier der Chefs- oder Commandanten dieses Corps Hauptmann Schaetz, solle, sobald das Corps fournirt sein wird einstweilen in Eschweiler, des zweiten Offiziers im Amt Bergheim, des dritten im Amt Brüggén, und des vierten in Sintzig, und alternativè in Remagen sein. Aus diesen Quartieren sollen die Detachements, wobei allemal ein Ober- oder Unter-Offizier sein muss, an Orten und Stellen, wo es nöthig befunden wird, abgeschickt werden, um das Rauber-Diebs und sonstig liederliches Gesindel, imgleichen fremde Bettlere- Mordbrenner- Vagabunden- Wildprets Schützen- einheimische so wohl als fremde

Deserteurs und falsche Werbere, auch andere verdächtige Leute, und die welche dem Zoll auszuweichen suchen, aufheben.

Den bei gedachtem Corps angestellten Offizieren wird schärfst anbefohlen, in den angewiesenen Aemtern durch alle Dorfschaften- Höfen- Einöden- und Waldungen mit ihrer unterhabenen Mannschaft fleissigst zu patrouilliren- auch die ganze Manschaft im Nothfall zusammen ziehen zu lassen. Damit dieses desto sicherer und accurater befolgt werde, so haben sämmtliche Vorgesetzte dieses Corps alle Monat wenigstens einmal die ihnen angewiesenen Districten umzureiten, und alle Quartiers Stationen ihrer Mannschaft nicht allein zu revidiren, sondern auch sich um das Verhalten eines jeden Kommandirten zu erkundigen. Jede Patrouille dieses Corps soll von den Vorstehern deren Churfürstlichen Aemtern- Landstädten und Dörfern die Attestata, dass sie ihre Patrouillen genau- und fleissigst gemacht haben, einholen; als welche demnächst alle Monaten an ihre Vorgesetzte- und von diesen an dem Chef- oder Commandanten- sohin von letzterm an den Geheimenrath, worunter das Sicherheits Corps steht, einzuschicken sind. Jede commandirte Mannschaft hat auch zweimal in der Woche die für sie bestimmte Districten durchzustreichen; Und muss dieses, das es geschehen, aus denen desfalls eingesendet werdenden Attestatis zu erschen sein.

Wenn bei den Patrouillen nichts neues vorgekommen ist, so hat sich die Patrouille einen Schein, dass selbe die Patrouille recht gemacht, und nichts Verdächtiges in der Gegend sich aufhalte, geben zu lassen, und dem Commandanten zuzusenden.

Das attrapirt werdende Rauber- und sonstiges Gesindel- falsche Werber- Deserteurs- Zollvergehende, und verdächtige Vagabunden, sollen durchgehends auf der Stelle arrestirt; sofort die bei selbigen befunden wordende Baarschaften, und sonstigen Effecten wohl verwahret in das nächst gelegene Amt- oder sonst sichern Ort abgeliefert, und darüber jederzeit Attestata angebehret werden, welche alsdann unverweilt dem Beamten zuzusenden sind, wobei die Vorsicht zu gebrauchen, dass bey dergleichen zu Verhaft gekommen werdenden Gesindel bei desselben Arrestirung, und während Transportirung von denen bey sich führenden Effecten und in specie Stricken- Gewehr- Dietrich oder sogenannte Klässger, und dergleichen zu Formirung des Criminal Processes dienlicher Sachen nichts ab Seiten geschafft werde. Die von diesem Corps arrestirt werdende, sollen von selbigem wohl bewacht,

und sofort dem Beamten Loci zugeführt; von diesen auf der Stelle Summarié vernommen, und bey befindenden etwa dieselbe beschwerenden Umständen so fort mit bey-schlüssigem *Protocollo summariae constitutionis* dem Stadt-schultheisen zu Gülich durch ein *Detachement* bemelten Corps überbracht werden. Wenn auf eine sich wider-setzende- und nicht arrestiren lassen wollende Bande ge-stossen würde, hat die *Patrouille* Macht, auf alle mögliche Weise, und allenfalls auf Leib- und Leben zu hauen, und zu schiessen, um dergleichen Leute arrestiren zu können; jedoch solle in solchem Fall alle Bescheidenheit gebraucht auch nach Umständen, und wie es die Zeit zulässt, die nächstgelegene Mannschaft- oder Garnison, und *commandirte* Mannschaft, imgleichen die Dorfs Vorstehern um alle Assistenz ersucht werden; Massen von dem Geheimenrath sämmtlichen Aemtern anbefohlen worden: bey schweresten Verantwortung sich hierunter nicht säumig finden zu lassen.

Auf den Fall, da ein Raubers- oder Diebes Bande von diesem Land in ein anderes flüchtete haben die *Patrouillen* demselben bis an die Gränze nachzusetzen; und Obrigkeit von jenem Land, dass die Bande dahin die Flucht genommen habe, die Nachricht ungesäumt mittheilen zu lassen. Alle Soldaten, so von diesen *Commandirten* angetroffen werden, sollen angehalten, und ihr Herkommen examiniret; und wenn selbige mit Pass oder *Executions* Schein- oder sonst schriftlich sich legitimiren, frei fort-gelassen; in wie fern sie aber nichts schriftliches aufweisen können, arrestiret, und wohl verwahrlicht zur nächsten Garnison geliefert werden. Die *Patrouillen* müssen sonder-bar Nachts Zeit darauf sehen, ob in den Waldungen einzeln Feuer gebrennt werden, bey welchem sich gemeiniglich das liederliche Gesindel aufhaltet; und bey Erfindung dergleichen Feuers, müssen dieselbe *Patrouillen* mit aller Vorsichtigkeit sich dahin machen. Und da auch das liederliche Gesindel in denen weit schichtig abge-legenen Häusern sich auf zu halten pfeget; so muss dasselbe fleissig ausgekundschaftet, und im Fall fremde Leute daselbst angetroffen werden; müssen solche unter-suchet und bey dem mindesten Verdacht arrestiret, sofort an das nächstgelegene Amt gemeldet, und denen bey ihnen vorgefundenen Gereidschaften abgeliefert werden; worzu denn auch die Scheffen, oder Vorstehern deren Dörfer nach Befinden alle Hülff so wohl wegen der Aus-kundschaftung, als auch derselben Arrestirung halber zu leisten haben.

Weilen von selbst leicht zu ermessen ist, dass die *commandirte* Mannschaft bey dieser ihr übertragenen

Dienstleistung Tag und Nacht, so zu sagen, in einen kleinen Krieg befangen sind, folgsam auch auf die eigene Sicherheit den Bedacht zu nehmen haben, so sollen die Gewehr- und übrigen Defensions Requisiten in guten und brauchbaren Stand gehalten, die Ladungen deren Feuer- gewehren täglich wohl untersucht, und vor aller Nässe- auch Schaden bewahret werden.

Gleichwie einem jeglichen vom ersten Unteroffizier an nebst seiner ausgeworfener Löhnung auch das Brod Geld schon beygenommen ist, zu dem Quartier aber bloss Tag und Fach, die Fourage dahingegen so wohl für Offiziers als Gemeinen von den Ortschaften gegen Billets verabreicht, und alle Monat von dem Steuerempfänger gegen Einziehung vorgemeldeter Billets mit 15 kr. oder 10 Stüber per Ration bezahlt, und der Pfennigsmeisterey aufgerechnet wird, so haben alle vom höchsten bis zum Niedrigsten dieses Corps nun, und für ihr baares Geld zu leben, und nicht das mindeste von dem Quartiers Wirth zu fordern, mithin alle Excessen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, unter schwerester Straf zu vermeiden: dahero muss in den monatlichen Attestaten deren Stand Quartiers Obrigkeiten, dass dergleichen nicht vorgegangen, angemerkt seyn; und wan Excessen befunden werden, solle der Chef die Excessen machende in der nächsten Garnison mit Wasser und Brod in so lang hinsetzen lassen, als wesfalls der Geheimerath mit dem Kriegs Vorstand in betref der Disciplin, als wirkliches Militare Commu- niciren wird, bis die gemachte Excessen durch die hierzu zu verwendende Löhnung bezahlt seyn werden. Solle aber wegen der Excessen von dem Chef des Corps nicht gleich Hülfe verschafft werden so hat des Orts Beamter zu dem Geheimerath sich zu wenden, von welchem auch die Entlassung der Gemeinen abhanget.

Aller Umgang mit liederlicher Weibs-Persohnen ist auf das schärffigste verboten; deswegen solle die gemeine Mannschaft nicht zu lang in einem Quartier belassen werden, auch soll diese Mannschaft von übermässigen Trinken, und allen Spielen sich enthalten, und in den Zeiten, wo Kirchweyhe, oder Jahrmärkte gehalten werden, sich in der Stille allda einfinden, Tag und Nacht auf alle Fremde wohl acht geben und sich nicht selbst mit Tanzen und Trinken aufhalten, und weilen dieses Sicherheits Corps alleinig zur Vertreibung und Arrestirung fort Bewach- und Unterbringung des Raub- und liederlichen Gesindels, dan deren Deserteurs und was sonst in der Instruction enthalten etc. etc. gewittmet ist; so solle Ober- Unteroffizier oder Gemeinde bey schwersten Straf sich zu nichts anderst,

und zu keinen Executionen, wan es ihnen auch von Beamten aufgetragen werden wolte, gebrauchen lassen, es seye dan solches durch den Geheimrath befohlen.

Haben gesamte Vorgesetzte dafür zu haften, dass die hieoben angeführte Articulen in genauesten Vollzug gebracht immerhin gute Ordnung und scharfe Disciplin bey ihrer untergebener Mannschaft eingeführet und beobachtet, die ihn obliegende Diensten in volliger herrschaftlichen Montour und Gewehr verrichtet, und in alle Gelegenheiten anständiger Militair Zucht so mehr beobachtet werde, als sie sich dadurch selbst und dem Corps Ehre machen. Da nicht auf alle Vorfälle in gegenwärtiger Instruktion das Nötige verordnet werden kann, so versehen sich Ihre Kurfürstliche Durchlaucht, dass der Commandant und Chef so wohl, als auch alle übrigen Vorgesetzte dieses Sicherheits Corps mit ihren Untergebenen sich in allen vorkommenden Umständen so verhalten, und solche Bescheidenheit gebrauchen werden, wie sie sichs getrauen, bei höchster Stelle zu verantworten.

Am 6. September desselben Jahres (1782) erscheint nun ein Erlass, welchem die Dislokation des Sicherheits-Corps angeschlossen ist und giebt uns diese über Stärke und Patrouillengang Auskunft. Es war fast ein halbes Jahr vergangen, um dieses kleine Corps von 60 Mann und 40 Pferden zu organisiren, es erhielt die Bezeichnung leichtes Dragoner-Corps. Der bezügliche Erlass lautet:

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des heiligen Römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein etc. etc.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor!

Liebe Getreue! Da das neu errichtete leichte Dragoner Corps zur Sicherheit des Landes dient, um dessen Gränzen zur Abkehrung fremder Vagabunden und Spitzbuben wohl zu decken, durch die von District zu District ausgestellte Patrouillen beständig zu wachen, mithin diese durch eine schickliche Verlegung im Stand zu stellen, dass eine der andern die nöthige Hülff leisten, und deren Oberen gleich Avise von allen Vorfällen geben, auch im Land selbst auf alles Acht haben können, so haben Wir die von dem Commandanten dieses Corps Hauptmann Schaetz vorgeschlagene Dislocation welche in der Anlage angeschlossen wird, einstweilen gnädigst genehmigt, auch

gnädigst befehlend dass ihr darnach das weitere verfügen, und den Officiers sowohl als den Patrouillen alliegen Vorschub leisten sollet. Düsseldorf den 6. September 1782.

Aus Ihrer Kurfürstl. Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

Karl Graf von Nesselrod.¹⁾ Eylertz.

Die Dragoner waren in 17 Patrouillen eingetheilt und hatten folgende Standquartiere und Pflichten:

Patrouille	Mann	Pferde	Von wem commandirt	Stand-Quartier	Dienst-Anweisung.
Nr.					Pro Nota. Das Standquartier dienet nur einer Patrouille zum Depot der Montour wo der Mann seine Wäsche besorgen kann, übrigens darf keine Patrouille sich länger als einige Tage hintereinander an diesem Orth aufhalten, sondern muss beständig in Bewegung sein.
					Hauptmann von Leers.
					Unter dessen Aufsicht steht das ganze untere Quartier.
					Eine Gränz Patrouille fängt bei Bastweiler an, und reutet die Gränzen auf und ab bis Ormünd.
1	3	3	Vice-Corporal	Gangelt	
2	3	—	Vice-Corporal	Ormünd	Ständige Gränz Patrouille zu Fuss, hat auf alles was über die Maass kommt Achtung zu geben.
3	4	4	Corporal	Sittart	Bei dieser Patrouille befindet sich Hauptmann von Leers selbst, welcher sie zu Zeiten anführt, zu Zeiten aber dem Corporal überlasset, und mit einem Mann durch die Postirung des Unter Lieutenants Coustol reutet

¹⁾ Anmerkung des Verfassers:

In der Verfügung vom 22. März lesen wir im Original „Durchleucht“ und „Nesselrodt“, in der Verfügung vom 6. September hingegen „Durchleucht“ und „Nesselrod“.

Patrouille	Mann	Pferde	Von wem commandirt	Stand-Quartier	Dienst-Anweisung.
					und nachsieht ob der Dienst gut geschehe.
					Diese Patrouille hat durchzureuten die Gränzen von Ormünd, Süstern, Waldfücht, Kracken, wie auch das innere Land bis an die Ruhr, über Heinsberg, Randerath, Linnich und Geilenkirchen und secundirt die Gränz Patrouillen Nr. 1 und 2.
Nr.					Unter-Lieutenant Coustol.
4	3	3	Vice-Corporal	Brüggen	Eine Gränz Patrouille. Diese fangt an der Ruhr an, wo die Patrouille Nr. 3 aufgehöret und durchreutet die Gränzen bis Süchtelen und Dülken.
5	3	3	Vice-Corporal	Grevenbroich	Eine Gränz Patrouille geht langst denen Gränzen von Gladbach an bis Caster.
6	3	3	Corporal	Gladbach	Diese Patrouille führt der Unter-Lieutenant selbst an, durchreutet das innere Land zwischen der Ruhr und denen Gränzen bey Wastenberg, Brügggen, Wambach, Süchtelen bis Grevenbroich gegen Caster, er reutet seinen Gränz Patrouillen Nr. 4 und 5 nach und sieht, ob sie ihre Schuldigkeit thun.
7	3	3	Vice-Corporal	Bergheim	Ober-Lieutenant Holthausen. Gränz Patrouille geht von Caster langst denen Gränzen bis gegen Euskirchen.
8	3	3	Vice-Corporal	Münster-Eiffel	Durchstreift die Gränzen von Euskirchen um das Amt Münster-Eiffel bis gegen Gemünd, durchreutet zugleich das Innere des Amts.

Patrouille	Mann	Pferde	Von wem commandirt	Stand-Quartier	Dienst-Anweisung.
Nr.					
9	3	3	Vice-Corporal	Zinzich	Durchstreift das Amt Neüenar.
10	3	—	Vice-Corporal	Re-magen	Diese Patrouille ist zu Fuss, und bewacht den Pass von Remagen bis Oberwinter.
11	3	3	Corporal	Euskirchen	Bei dieser Patrouille befindet sich der Ober-Lieutenant selbst und durchstreift damit das innere Land zwischen Gemünd, Heimbach, Nideggen, Deuren, Gülich, Caster, Bergheim etc. etc. begiebt sich zu Zeiten in die Postirungen deren Patrouillen Nr. 7, 8, 9 und 10, um nachzusehen ob sie ihre Schuldigkeit thun.
					Wachtmeister.
12	3	3	Vice-Corporal	Monjoie	Gränz Patrouille fangt zu Gemünd an wo die Patrouille Nr. 8 aufhört, streift in dem ganzen Amt herum, und langst denen Gränzen von Corneli-Münster bis an das Amt Schönforst.
13	3	3	Vice-Corporal	Bardenberg	Gränz Patrouille von Schönforst an wo Nr. 12 aufhöret bis nach Bastweiler Nr. 1 anfängt.
14	3	—	Vice-Corporal	Vorweyden	Postirung Zufluss. Diese Mann werden nach Verabredung mit denen Beamten neben dem Zollhaus einquartirt, wo sie die Aacher Strasse übersehen können. Ein Mann davon haltet allezeit Poste wo die Eschweiler- und Gülicher Chaussée zusammenstossen, bei dem Haus des Scheffen Adenau.
15	3	3	Wachtmeister	Deuren	Diese Patrouille durchstreift das innere Land zwischen Alden-

Patrouille	Mann	Pferde	Von wem commandirt	Stand- Quartier	Dienst-Anweisungen.
Nr.					
16	3	3	Corporal	Deuren	hoven, Aachen, denen Gränzen von Corneli-Münster, Monjoie, Gemünd und langst der Ruhr bis Gülich. Der Wachtmeister sieht fleissig denen Postirungen Nr. 12, 13 und 14 nach, stosset zu Zeiten zu der Patrouille Nr. 12 um die Gegend von Monjoie besser durchstreifen zu können.
17	6	—	Quartiermeister	Deuren	Commandant. Dieser reutet mit dieser Patrouille durch das ganze Land, und visitirt die Postirungen. Diese Mannschaft ist in der Wachtstube einquartirt und haltet die Stockwacht. Jeder Dragoner der auf dem Lande Excessen anfanget, oder sich sonst strafbar macht, wird sogleich von dem die Postirung commandirenden Offizier nach der Stockwacht gebracht, alda bestraft und nach Vorschrift Kriegs Reglements nach ausgestandener Strafe einige Tage in Arrest gehalten, um sich fassen und seinen Fehler einsehen zu können.
	5	—	"	"	Diese 5 Mann werden zu denen Offiziers eingetheilt, damit wenn ein Berittener sollte krank werden, dieser sogleich das Pferd übernehmen kann, damit der Dienst nicht leidet.
	60	40			in Summa ohne die Offiziers. Die Stadt Deuren trifft es 6 Mann zu Pferd und eben so viel zu Fuss, allein die berittene Mannschaft muss immer abwesend sein, nur selten rucket sie auf einige Tag um sich zu erfrischen ein.

Man sieht aus diesen Dienstanweisungen sofort, dass an die Offiziere und Mannschaften grosse Anforderungen gestellt wurden und dass die kleine Abtheilung nur in mässiger Weise die Sicherheit aufrecht erhalten konnte. Das Corps wechselte im Laufe der Zeit den Namen und finden wir es im Jahre 1804 mit „Jäger-Corps“ bezeichnet. Seine Reorganisation, die im November 1805 stattfand, scheint hauptsächlich durch die Bemühungen des Major von Zuccalmaglio herbeigeführt zu sein, der in einer längeren Auseinandersetzung die bestehenden Mängel beleuchtet und Abhülfe vorschlägt. Er hebt zunächst die Vortheile der französischen Gendarmerie hervor und sagt: Die französische Einrichtung ihrer Gendarmerie ist ganz zweckmässig nach der Lage ihres Landes und dessen Verhältniss und nach ihrer Stärke, man kann sie mit Recht eine „Gendarmeriearmee“ nennen. Ihre Einrichtung ist zweckmässig, nicht allein weil sie in einer Gleichheit in Abtheilungen in jedem Arrondissement eingetheilt, sondern auch ihre Brigaden, welche aus einem Corporal und 4 Gemeinen bestehen, so nahe beisammen liegen, dass in 12 Stunden 50 und mehrere Mann sich versammeln können. Jede Brigade hat ein Standquartier, wo sie beisammen einquartirt ist, dieses sind öffentliche Gebäude, oder es ist von Landes wegen eins dazu hergegeben. Der Unteroffizier kann also für seine Leute haften, weil sie stets unter seinen Augen sind, alle Befehle von ihm erhalten, also auch über den Dienst ihm Rechenschaft geben müssen.

Während ihrer Dienstverrichtung erhalten sie kein Quartier, sondern kehren in Wirthshäuser ein, ihr Eintreffen oder ihr Aufenthalt ist also dem Ort unbekannt, sie bedürfen also keine Quartier-Billets beim Vorstand nachzusuchen, sie gehen von einem Wirthshaus in das andere, untersuchen die Fremden und bemerken sie etwas Verdächtiges, können sie gleich ihrer oder der nächsten Corporalschaft Nachricht davon geben und sich verständigen. Diese Einrichtung hat gewiss grosse Vortheile, allein wir können sie nicht annehmen, weil die Mittel dazu nicht hinreichen. Der französische Gendarm hat täglich 3 Francs an Sold, in einem Lande wo alles wohlfeil ist und der Boden alle Lebensbedürfnisse in Menge hervorbringt, davon muss er sich und sein Pferd unterhalten, nur Armatur erhält er vom Gouvernement. Er ist also frei wie jeder Fremde, kann einkehren, wo er will, für baare Zahlung wird ihm alles hergegeben und weil sein gewöhnlicher Bezirk nur zwei Stunden weit reicht, so bedarf er nur bei ausserordentlichen Dienstverrichtungen

ausserhalb seiner gewöhnlichen Quartiers sich zu verpflegen. Der Gendarm ist Eigenthümer oder allein Besitzer des Gebäudes, kann unbemerkt alle Vorbereitungen zu seinen Expeditionen treffen, an- und abreiten nach Erforderniss ohne entdeckt zu werden. — Im fernern Verlauf schildert nun von Zuccalmaglio die schlechten Zustände im Jäger-Corps und fährt fort: Ein ganz anderes Verhältniss ist es mit uns. Im Standquartier muss der Mann alle 2 oder 3 Tage sein Quartier verändern, darunter sind denn $\frac{3}{4}$ schlechte und der Rest vielleicht ordentliche Leute. Auf seinen Patrouillen wird er gemeinlich, nachdem er lange auf den Ortsvorstand gewartet und nach langem Suchen endlich ein Billet erhalten, in die schlechtesten Häuser gewiesen, wo er nur auf Stroh schläft, seine Montour wohl die ganze Woche nicht vom Leib kommt. Was ist also natürlicher und nöthiger, als dass der Mann endlich nach seinem Standquartier verlangt, um sich zu reinigen und seine Montirung und Armatur wieder in Ordnung zu bringen, wodurch dann schon einige Tage verloren gehen und so fängt er nun seinen Dienst wieder auf dieselbe Art an. Von dieser Einrichtung kann man sich das nicht versprechen, was ein Gendarm leisten kann. Ferner giebt den Franzosen die donanen Linie eine Bedeckung der Grenzen, die wir nicht haben, also wäre das erste, dafür zu sorgen, dass unsere Grenzen gesichert würden, besonders da wir deren so viele haben. Besonders ist die Rheingrenze nothwendig zu besetzen, weil nicht allein die Franzosen alles schlechte Gesindel herübersetzen, sondern der Schmuggelhandel, welcher allenthalben längs des Rheines getrieben wird, eine Menge schlechter Menschen an sich zieht, die von diesem Geschäft Vorthail ziehen. Da nun dieser Schmuggelhandel mit vielen Beschwer- und Hindernissen verbunden ist, so giebt es Zwischenzeiten, wo diese Menschen kein Verdienst haben. Nichts bleibt ihnen dann anderes übrig als stehlen; da durch diesen Schmuggelhandel alle Moralität bei ihnen verloren ist, so kommt ihnen ein Diebstahl so viel leichter vor. Diesem Uebel einen Damm zu setzen, ist wohl nichts anders übrig, als die Besetzung der Rheingrenzen, damit sie beobachtet werden. Dieses verhindert schon, dass sie so leicht nichts der Sicherheit Nachtheiliges unternehmen, oder Complotte und Banden bilden können. Wenn ich unsere Grenzen von der Landseite untersuche, so ist ebenfalls ein Grenz-Cordon das Zweckmässigste, was unser Inneres sicher stellen kann; wie verschieden sind nicht die Gebiete, die um uns herum liegen. Dass unser Land mit grossen Manufacturen und

Fabriken beglückt ist, ladet nicht allein das böse Gesindel aus den benachbarten weniger vermögenden Ländern herüber, sondern unter dem Namen Arbeit suchen, unter dem Vorwand Verkehr und Handel kann alles leichter herein kommen. Die Polizei ist nicht allenthalben gleich wachsam, auf vielen Oertern ist gar keine, so schleicht denn solches Gesindel unbeobachtet und nicht untersucht ins Land und kann dann nach Umständen und Gelegenheit sich dort aufhalten. Sind aber die Grenzen besetzt, so kommt so leicht keiner durch, ihre Pässe werden untersucht und unterschrieben, kommen die Leute weiter und werden auf Nebenwegen ertappt, so ist schon Ursache zu denken, dass sie nicht richtig sind, man untersucht näher, man setzt sie in Verhaft, oder setzt sie aus dem Lande nach Umständen.

Hieraus habe ich nur beweisen wollen, dass der Grenz - Cordon nach unserer Lage den besten Erfolg haben kann und das hauptsächlichste Mittel ist, die Sicherheit in unserm Lande zu erhalten. Um dieses zu bewirken werden wenigstens 100 Mann erforderlich sein, wie ich solches in meinem promemoria vom 18. Februar 1803 näher auseinander gesetzt habe.¹⁾ Weil wir nun diese Stärke noch nicht haben, sondern nur 60 Mann das Ganze beträgt, so wir dermalen anwenden können, so werde ich mich auf diese Zahl einschränken und nach der dormaligen Lage eine Dislocation entwerfen. Jeder Beamte will einige Mann in seinem Amte haben, theils zu seiner persönlichen Sicherheit, theils wegen Polizei-Vorkommnissen, um seinen Anordnungen Kraft zu geben. Daher habe ich in beigehendem Dislocationsplane den Aemtern nach der Grösse und Lage die nach unserer Stärke zweckmässige Mannschaft zugetheilt. Nun wollen wir untersuchen, welche Aemter noch der in dem entworfenen Dislocationsplane dermalen nicht besetzt sind. Von denen Rheingegenden das ganze Amt Monheim, das Amt Porz und die Vogtei, welche von der Sieg bis an das Nassau hervorgeht.

Sodann das Amt Angermund, Amt Bornefeld und Hückeswagen, Amt Solingen und Herrschaft Ladenberg haben keine Mannschaft, so stets alda angewiesen ist. Hingegen sind dermalen angestellt zwei Berittene in der auswärtigen Bürgerschaft von Düsseldorf. Ein Berittener zur Regierungsbereitschaft und ein Mann und ein Pferd zum Dienst des Wasserbaumeisters Baur in der Stadt

¹⁾ Anmerkung: Dieses promemoria war leider nicht mehr aufzufinden.

Düsseldorf. Bei Kayzerswerth ein Berittener mit zwei Pferden, welcher angewiesen ist, die von Hannover durch Kayzerswerth kommenden französischen Transporte zu beobachten und die Nachrichten davon dem Herrn Hauptmann von Berenklaui, zu dessen Gebrauch das zweite Pferd da ist, zu überbringen. Sodann sind zwei Mann in die Abtei Altenberg, einer im Kloster Düsseldorf und einer in Grefrath zur Verhütung der Tag und nächtlichen Diebereien angewiesen, sie können nun keinen weiteren Dienst und Patrouillen thun, sie dürfen sich nicht entfernen. Weil nun die zwei Corporäle Karsen und Buchbender in Ruhestand versetzt und nicht eher neue Mann angeworben werden können, bis davon solches die künftige Versammlung hoher Stände genehmigt, so ist dieser Abgang an den in die Aemter nach dem Dislokationsplane bestimmten Anzahl in so lange abgehen zu lassen, bis diese von dem angewiesenen Dienst befreit und dann angestellt werden können.

Ist nun die Mannschaft auf diese beschriebene Weise in den Aemtern verlegt, so solle sie monatlich eine Liste einliefern, worin jeder Tag ihrer Dienstverrichtung bemerkt, welche von Beamten und Vorstand bestätigt werden muss. Jeder Inspections-Commandant hat die Liste gleich einzusehen, ob die Mannschaft nach seiner Vorschrift ihren Dienst verrichtet hat und anmerken, warum sie durch einen andern Dienst davon abgehalten worden.

Diese Listen sollen sodann von jedem Inspections-Commandanten an das Hauptcommando eingereicht werden. Damit aber die Mannschaft nur zum bestimmten Dienst verwendet werde, müssen die Beamten selbst mehr Rücksicht hierauf nehmen, sie nicht als Bediente und Amts Boten behandeln, nicht in jeder partie solche von einem Ort zum andern jagen, oder wohl gar in familie Angelegenheiten vierzehn und mehrere Stunden mit einem Brief versenden um zu vernehmen, ob dieser oder jener sich noch wohl befinde oder wenn der Beamte verreiset den berittenen Jäger mitnimmt, demselben einen Mantelsack aufschnallt und also mehrere Wochen ihn als seinen Bedienten gebraucht. Bei solchen Einrichtungen kann der Dienst den verlangten Endzweck nicht erreichen. Dass ein Beamter die Mannschaft zu seiner Beihülfe, auch zu seinem eigenen Schutz mitnimmt, wenn er in Amtsangelegenheit herausgeht, dagegen mag man wohl nichts einwenden, aber als Reitknecht oder Amts Bote gebraucht ist ganz unschicklich und führt den Mann von seinem Ziele ab. Der Unteroffizier kann also dem Gemeinen zu seiner Dienstobliegenheit nicht anhalten,

weilen er gegen den Beamten nachsichtlich handeln muss. Selbst unter den Augen der Regierung wird die Mannschaft mit Aufträgen belegt, die ganz ausser ihrem Dienst liegen, zum Beispiel, dass solche die Zollbücher, Zollbriefe, Zoll protocolla hin und her bei jedem Zöllner überbringen muss, wohl öfters mit solchen schweren Päckchen beladen wird, dass die Leute nicht wissen, wie sie es fortbringen sollen und wegen Unbequemlichkeit des Packens ihre Pferde drücken, wodurch der Mann öfters lange Zeit unbrauchbar gemacht werde.

Von allen diesen Diensten weiss eine französische gendarmerie nichts, sogar wird sie nicht einmal in policei Angelegenheiten verwendet, weilen jeder Ort seine eigene Leute hierzu hat. Weilen wir nun hier dieses nicht haben, so lass ich es gelten dass die Beamten zur Haltung guter policei die Mannschaft verwende, indem hiervon zugleich die Sicherheit des Landes abhängt, hierbei muss er aber auch sein Verbleiben haben und man könnte mehr für die Sicherheit des Landes thun, als bei so verschiedenen und willkürlichen Verwendung der Mannschaft.

Hier muss ich noch in Kurzem bemerken, dass die Bequartierungsart auf dem Lande viel Beschwerniss verursacht, und in den Landstädten noch mehr.

Es ist bestimmt, dass der Mann von 9 Stüber per Tag, der immer in Bewegung sein solle, bei diesen theuren Zeiten nicht dahin kommen kann, wenn er in seinem Quartier nicht für ein Billiges die Verpflegung erhält. Darüber sind Verordnungen, dass dem Mann gegen 3 Stüber Suppe, Gemüse und $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch gegeben werden solle. Aber welcher Quartierträger hat dieses; auf dem Lande erhält der Soldat nichts als etwas Milch und Erdäpfel, was der Wirth hat. Er kann freilich die 3 Stüber dafür nicht von ihm verlangen, er lässt ihn also frei, und eben dieses macht, dass Jeder über die Einquartierung klagt. In den Städten will sie keiner ins Haus nehmen, schickt sie also ins Wirthshaus, der Wirth lässt sich gut bezahlen, das gibt dann grosse Rechnungen und dann schreit alles gegen die Einquartierung. Das ist aber das Vorzüglichste, was die französische gendarmerie hat, dass sie keinem zur Last fällt, sie mag so stark in einen Bezirk einrücken wie sie will, sie verpflegt sich selbstentweder im Standquartier oder ausser diesem. Ein Jeder findet also diese Einrichtung angemessen, weilen Niemand dadurch belästigt wird. Bei uns geht es nicht so, ein Jeder wünscht sich Mannschaft zu haben, um gesichert zu sein, die Einquartierung fällt ihnen aber gleich lästig, was sie also heute verlangen, ist ihnen

morgen wieder leid. Wollte man auch der Mannschaft doppelten Sold geben, damit sie sich in allem selbst verpflegen sollte, so würde dieses doch nicht hinreichen, weil in unseren fabrique Gegenden um die Halbschied theurer zu leben ist, als in andere Gegenden und es ist bekannt, dass der Fuhrmann, er komme Mittags oder Abends in ein Wirthshaus, für die Mahlzeit 18 Stüber geben muss. Wo würden die Leute etwas anders finden als in Wirthshäusern und wie sollte der Mann zurecht kommen, wenn er 18 Stüber für eine Mahlzeit bezahlen sollte, wo er dann Abends und Morgens nichts hat.

Ich sehe daher keinen andern Weg, als unsere Be-
quartierungsart in den Aemtern wie bisher beizubehalten, wie solches aus der Dislokations Beilage zu ersehen, indem uns die Mittel fehlen, die Sache nach dem fran-
zösischen Gendarmerie Fuss einzurichten.

Diese Auseinandersetzung giebt uns ein vorzügliches Bild der damaligen Verhältnisse und die Regierung musste sich diesem gegenüber zu Abänderungen entschliessen, die aber erst mit dem November des Jahres 1805 in Kraft treten. Zuccalmaglio reicht ausserdem noch folgenden Dislokationsplan nebst einer Kostenbe-
rechnung zur Errichtung eines Corps von 60 unberittenen und 30 berittenen Jägern nebst Offizieren ein. Da der Plan aber nur mit bedeutenden Abweichungen genehmigt wird, übergehe ich denselben und gebe später den von der Regierung aufgestellten.

Jährliche Kosten-Berechnung

auf 60 unberittene = 30 berittene Jäger, sodann die
Herren officiers.

	Rthlr.	St.	Pf.
Der Sold der Gemeinen à 4½ Rthlr. monatlich			
auf 90 Kopf, jährlich	4860	—	—
auf 2 Wachtmeister zu 10 Rthlr., das plus			
macht jährlich per Kopf 66 Rthlr.	132	—	—
auf 11 Corporals zu 7½ Rthlr. monatlich,			
jährlich per Kopf mehr 36 Rthlr.	396	—	—
Summa des jährlichen Soldes	5388	—	—
Die gage d. H. Commandanten monatlich			
72 Rthlr. 10 Stbr., jährlich	866	—	—
Die gage d. H. Hauptmann monatlich 45 Rthlr.,			
jährlich	540	—	—
Die gage d. H. Adjudanten monatlich 24 Rthlr.			
jährlich	280	—	—
	7082	—	—

	Rthlr.	St.	Pf.
Uebertrag	7082	—	—
Die wirkliche pension des Bergischen Corps zu 36 Rthlr. monatlich	432	—	—
Die wirkliche pension des Jülischen Corps zu $137\frac{1}{3}$ Rthlr. monatlich	1648	—	—
60 unberittene Klein Montour Geld à 10 Stbr. monatlich	120	—	—
30 berittene Klein Montour Geld à 16 Stbr. monatlich	96	—	—
Die Halbschied der Montour Ertrag, wie solche alle 2 Jahr fällig	1675	7	8
Die Halbschied der Montour mehr Ertrag für die 30 berittenen	68	3	12
13140 Stationen für 30 Dienst 6 officiers Pferd à $13\frac{1}{2}$ Stbr. gerechnet	2956	30	—
Die jährliche Gehälter	95	—	—
Die Bequartierungskosten in Mülheim und Düsseldorf	240	—	—
Brodgeld für 2 in Düsseldorf befindliche ordonnancen	36	—	—
wäre also der ungefähre jährliche Ertrag von —	14448	41	4
ohne die unvorhergesehenen Ausgaben Separationen und Pulverrechnungen, die zu vieler Aenderung unterworfen sind.			

Wie sich die Unkosten von berittenen zu unberittenen Jäger stellen, geht aus folgender Kostenberechnung hervor:

Summarischer Extrakt

der Nebenanlagen und Kosten Ertrag für Errichtung
20 Jäger zu Fuss und 10 zu Pferd.

Eines unberittenen Jägers.	Rthlr.	St.	Pf.	Eines berittenen Jägers.	Rthlr.	St.	Pf.
Für Montour . . .	37	13	6	für Montour . . .	37	13	6
polisson (Putzma- terialien) . . .	10	21	10	der Mehrbetrag der berittenen . . .	4	32	4
Armatur Ertrag .	21	8	—	für polisson . . .	10	21	10
				Armatur Ertrag .	22	28	—
				Pferds Requisiten	42	43	—
				1 Pferd	110	—	—
jährlicher Sold .	56	—	—	jährlicher Sold .	57	12	—
				365 fourage Rat. à $13\frac{1}{2}$ Stbr. . .	82	7	8
	124	43	—		366	37	12

Eines unberittenen Jägers	Rthlr.	St.	Pf.	Eines berittenen Jägers	Rthlr.	St.	Pf.
Nachumstehender Berechnungskostet die Errichtung von 20 Mann zu Fuss	2494	20	—	Nachumstehender Berechnungskostet die Errichtung von 10 berittenen . . nebenstehende 20 unberittene . .	3666	17	8
					2494	20	—
Summa des ganzen Ertrags					6160	37	8

Inzwischen waren die Reorganisationsarbeiten soweit fortgeschritten, dass der Freiherr von Hompesch unter'm 9. Juli 1805, aus seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl, folgende Bestimmung erlassen konnte.

Maximilian Joseph

Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, der obern Pfalz, Franken und Berg etc. etc. des Heil. Römischen Reiches
Erzpfalzgraf, Erztruchsess und Churfürst.

Da bei der geographischen und politischen Lage Unseres Herzogthums Berg die strengen Polizeymassregeln der benachbarten französischen und preussischen Regierungen zur Folge haben, dass alles herumziehende Gesindel, Räuber und Vagabunden ihre Zuflucht in dasselbe Herzogthum zu nehmen suchen, und daher eine neue Organisation des dafür errichteten Sicherheits Corps, wodurch dieses seiner Bestimmung näher gebracht, seinen Operationen mehr Thätigkeit und Nachdruck verschafft, und zugleich der mit seiner ehemaligen Einquartierung verbunden gewesene Druck des Landmannes beseitigt wird, ein dringendes und wesentliches Bedürfniss geworden ist; so haben wir vermittelst des Höchsten Rescripts von dem 21ten des vorigen Monats die von Unsern Bergischen Landständen von der Ritterschaft und Hauptstädten nach vorläufigem Benehmen mit Unserer Landtags-Commission, desfalls gemachten Vorschläge, so wie die nach solchen entworfene in den Anlagen beigefügte Dislokation unter den nachfolgenden Bestimmungen genehmigt:

1. Die neue Organisation des bergischen Sicherheits-Corps nimmt mit dem 1ten des künftigen Monats November ihren Anfang.

2. Dieses Corps besteht aus 30 Mann zu Pferd und 60 Mann zu Fuss, folglich mit Einschluss beyder Offiziere aus 92 Köpfen, diese sind: 1 Commandant, 1 Hauptmann, 1 Wachtmeister, 1 Feldwebel, 1 Quartiermeister, 9 Corporäle, 10 Vice Corporäle und 68 Gemeine.

3. Zur Beobachtung der Grenzen des Landes und zur Handhabung der inneren Polizey wird zwar diese Zahl vor der Hand hinreichend befunden, jedoch gestatten Wir, dass im Falle ihrer Uuzulänglichkeit das Corps in der Folge bis auf 100 Mann vermehrt werden dürfe.

4. Die Mannschaft wird nicht mehr bey dem Landmann durch Billete einquartiert, sondern ausser dem Stabsquartier für den Commandanten und dem Standquartier für den Hauptmann in 20 Corporalschaften eingetheilt.

5. Diese 22 Abtheilungen werden nach der bezogenen Dislokation in die Aemter dergestalt verlegt, dass das Stabsquartier des Commandanten mit 2 Unteroffiziers und 5 Gemeinen zu Mülheim am Rhein und das Standquartier des Hauptmanns mit 3 Gemeinen zu Düsseldorf ist; die 20 Corporalschaften aber an den Grenzen und im Innern des Landes so vertheilt und in Verbindung gesetzt werden, dass auf jede Corporalschaft durchgängig 4 Mann kommen, welche ihre Dienstverrichtungen nach der gedachten Instruction zu leisten und sich wechselweise darin zu unterstützen haben. — Nur die 5^{te} Corporalschaft hat 3, und die 7^{te} zu Elberfeld hat 5 Köpfe.

6. Für diese Mannschaften werden die Quartier-Gelder, die zum Menagemachen gehörigen Geräthschaften, die erforderlichen Bettfournituren und Bettladen, Bänke, Mantelstöcke u. s. w. aus der Corps-Casse nebst Brand und Licht bezahlt.

7. Die Mannschaft behält zwar die bisherigen Farben ihrer Uniform, jedoch nach einem andern, dauerhaftern, bequemern und für die Casse vortheilhaftern Zuschnitte.

8. Die Fourage für die berittene Mannschaft des Corps wird künftig nach Massgabe der vertheilten Corporalschaften durch Vergantung an den Wenigstfordern den angeschafft und diese an mehrere hierzu bequem gelegenen Ortschaften zur Abnahme für die nächstgelegenen Pferde aufbewahrt werden.

Die sämmtlichen Beamten und Magistrate haben demnach sich nach den obigen Bestimmungen gehorsamst zu achten, und darauf mit zu wachen, dass von dem Corps die vorgeschriebenen Dienst-Verrichtungen in allem pünktlich erfüllt werden.

An die sämmtlichen Beamten und Magistrate.

Instruction für das Bergische Sicherheits-Corps.

1. Das ganze Corps wird nach der in der heute erlassenen General-Verordnung vorgeschriebenen Organi-

sation und beigefügten Dislokation verlegt und in Verbindung gesetzt.

2. Jede Corporalschaft muss täglich ihre Patrouillen abwechselnd bey Tag oder bey der Nacht ausschicken, die Patrouillen müssen wöchentlich wenigstens zweymal ihren ganzen District durchstreifen, und dass es geschehen, durch die Patrouillen-Scheine beweisen; dabei sind alle Nebenwege, alleinliegende Höfe und Häuser besonders bey Nachtzeit genau zu visitiren und zu untersuchen, ob sich darin und in den Scheunen kein liederliches Gesindel aufhalte; die Mannschaft hat dieses Nachsehen jedesmal selbst zu verrichten, und die Einwohner keiner Verlegenheit wegen des Verrathens solchen Gesindels zu überlassen. — Bey dem Durchstreifen haben sich die Patrouillen bey den Beamten oder dem Ortsvorstande, in Städten bey dem Bürgermeister, bey den adeligen Häusern, bey dem Barrier- und Zollempfänger, ob sich etwas Verdächtiges sehen lasse, oder dort aufhalte, zu erkundigen, und von den Beamten, dem Ortsvorstande, Bürgermeister etc. durch Unterschrift des Patrouillenscheines Tag und Stunde ihrer Anwesenheit bescheinigen zu lassen.

3. Die Corporalschaften haften dafür, dass in ihren Bezirken die Nachtwachen genau verrichtet werden, die Patrouillen sollen im Fall eines Diebstahls, Todtschlages, oder sonstigen Vorganges sich genau nach den Umständen und der verdächtigen Personen erkundigen, und den Beamten davon die Anzeige machen.

4. Die Patrouillen haben die ihnen aufstossende fremde oder unbekannte Leute genau zu examiniren und sich ihre Pässe vorzeigen zu lassen, dabey aber, um falsche Pässe unterscheiden zu können, vorzüglich darauf zu sehen, ob die im Pass befindliche Staturbeschreibung mit der Person des Inhabers übereinstimmt, oder ob die Eigenthümer der Pässe in ihren Antworten sich allenfalls widersprechen; bei dem sich äussernden mindesten Verdacht ist solcher Mensch den Beamten und in Städten dem Bürgermeister zuzuführen. — Die Mannschaft darf aber nie einen arrestirten verdächtigen Menschen des Arrestes eigenmächtig entlassen, dieses hängt lediglich von den Beamten oder dem Bürgermeister ab. — Begegnen den Patrouillen Soldaten, so sind diese um ihre Pässe zu befragen, haben sie deren keine, so sind sie der Desertion verdächtig, und werden den Beamten, in Städten aber dem Bürgermeister zum Examiniren zwar zugeführt, hernach aber gleich zur Garnison überbracht. — Von jedem dem Beamten oder Bürgermeister zugeführten verdächtigen Arrestat erhält der Jäger 30 Stüber, zu deren

Erlegung der Beamte oder Bürgermeister den Arrestirten anhalten muss; der Jäger hat sich vom Beamten oder Bürgermeister eine Quittung über jeden Arrestaten geben zu lassen, und diese mit dem Rapport jeden Monat einzuschicken.

5. Abends müssen die abgelegenen Wirthshäuser durchsucht werden, ob sich keine fremden Bettler oder verdächtige Personen darin aufhalten. Ebenso muss darauf bey dem Durchstreifen der Wälder oder sonstigen verdächtigen Oerter gesehen werden.

6. Findet die Mannschaft bey dem Patrouillengang einen todten Körper, so ist dieses gleich dem nächsten Ortsvorstande und auf der Stelle dem Beamten anzuzeigen, und anzufragen, ob Ursachen vorhanden seyen, Jemanden zu arrestiren.

7. Nach Vorschrift der Polizey-Gesetze und mehrerer desfallsigen Verordnungen darf kein Fremder ohne Pass durch das Land reisen, im Betretungsfalle sind dergleichen Leute zu arrestiren und den Beamten, oder in den Städten dem Bürgermeister zuzuführen.

Alle Pässe müssen von den Patrouillen visirt werden, das heisst, sie müssen darauf setzen: Passirt den . . . Tag, Vor- oder Nachmittag, um nach . . . zu gehen.

Dieses ist sodann in das Passanten-Protokoll nach den Rubriken einzutragen.

Die reisenden Handwerksbursche werden ebenso abgefragt, wohin sie zu gehen willens sind, sagt einer z. B. nach Elberfeld, so wird auf seine Kundschaft geschrieben:

Passirt den . . . Vor- oder Nachmittag, gehet über . . . nach Elberfeld.

Die nächste Patrouille wird alsdann schon finden, ob er seinen ordentlichen Weg und ohne Aufenthalt fortgegangen ist, wo nicht, so ist er als Vagabund zu behandeln.

Die Visirung der Kundschaft wird in das Passanten-Protokoll eingetragen, jedoch mit Weglassung der Orte, welche ihm zu seiner Marschroute angewiesen worden sind.

8. Jede Corporalschaft muss die Patrouillenscheine einschieken, um gesichert zu seyn, dass sie in der Dienstverrichtung nicht saumselig gewesen ist.

9. Um der Mannschaft die Schreiberey zu erleichtern, wird das Passanten-Protokoll, sowie die Patrouillenscheine nach dem anliegenden Formular auf einen Bogen gedruckt.

Jede Corporalschaft erhält monatlich einen solchen Bogen, welcher am Ende des Monats mit dem Rapport zum Kommandanten einzuschicken ist. — Dieser wird bey der Revidirung darauf sehen, ob die Leute ihre Schuldig-

keit gethan haben, diesem nach schickt der Commandant solche Bogen zum Geheimrath und zur landständischen Deputation, um sich von der exacten Dienstverrichtung überzeugen zu können.

10. Jede Corporalschaft erhält ein Ordre-Buch, worin die Instruktion geschrieben wird, damit die Mannschaft solche öfters durchlesen, und sich nie mit Unwissenheit entschuldigen kann. Alle übrige der Corporalschaft zugehende Ordres muss der Unteroffizier gleich in dieses Ordre-Buch eintragen, damit, wenn er abgelöst wird, sein Kamerad wissen und nachlesen kann, was der Posten sonst noch zu beobachten hat. — Der Unteroffizier übergiebt dieses Ordre-Buch bey der Ablösung seinem Nachfolger.

11. Die monatlichen Rapporte werden ebenfalls gedruckt, damit die Unteroffiziere so wenig wie möglich zu schreiben haben.

12. Jeder Corporalschaft ist ein Schreibzeug unentbehrlich, damit allezeit wegen Visirung der Pässe, Kundschaften etc. Feder und Dinte vorrätbig sey.

13. Bey Feuerausbrüchen im Standquartier oder in der Nachbarschaft ist es eine Hauptschuldigkeit, dass die Corporalschaft augenblicklich sich einfindet, das Haus wo es brennt, gleich besetze, das Wegtragen der Effecten, Meublen etc. verhüte, und niemand als die Eigenthümer der Häuser oder die zum Löschen herbeieilenden Handwerksleute und Nachbarn in das Haus lasse. Der Unteroffizier erkundigt sich zugleich nach der etwaigen Ursache des Brandes; kommt desfalls auf Jemand Verdacht, so ist derselbe auf der Stelle zu arrestiren und zu examiniren, bey anscheinendem Verdachte aber bis zur Ankunft der Beamten zu verwahren, welchem alsdann alles zu melden ist. — Von dem Unteroffizier ist darauf zu sehen, dass die zum Löschen herbeieilenden Leute anständig behandelt werden. — Ist das Feuer gelöscht, so hat die Corporalschaft noch einige Stunden dort zu verweilen, um sowohl das Stehlen zu verhüten, als acht zu geben, ob etwa das Feuer wieder ausbreche.

Bei solcher Gelegenheit wird die Mannschaft wie in allen ausserordentlichen Fällen mit Billet einquartirt.

14. Zu den Jahrmärkten in der ein- oder anderen Corporalschaft hat jede der nächstanschliessenden Corporalschaften einen Mann abzuschicken, um Ruhe und Ordnung zu erhalten; während des Marktes patrouilliren zwey Mann, und lösen sich alle zwey Stunde ab; gegen Abend aber patrouilliren alle vier zusammen auf der Landstrasse, um den nach Hause gehenden Sicherheit zu verschaffen.

Nach geendigem Markt kehrt jeder der vier Mann in sein Standquartier zurück.

Bey solcher Dienstverrichtung wird die Mannschaft als bey einem ausserordentlichen Vorfalle mit Billet einquartirt.

15. Jede Corporalschaft führt ein Tagebuch, worin der Unteroffizier notirt, was im Dienst vorgefallen, oder was in der Gegend seines Bezirkes zu beobachten ist, z. B. ob sich ein Vagabund irgendwo aufhalte, oder sonst etwas Verdächtiges sich habe sehen lassen. Am Ende des Monats legt er einen Auszug davon seinem Monats-Rapporte bey. Es versteht sich von selbst, dass Vorfälle von Wichtigkeit auf der Stelle rapportirt werden müssen.

16. Die Corporalschaften sollen den 1. April und den 1. Oktober jeden Jahres abgelöst und verwechselt werden.

Jede Corporalschaft lässt bis zur Ankunft der zum Ablösen bestimmten Zeit im Standquartier einen Mann zurück, welcher dem neu ankommenden Unteroffizier die sämtlichen Fournituren nebst dem Ordrebuch gegen Schein übergiebt.

Zu dieser Ablösung ist eine Stunde im Tage zu bestimmen, damit nicht der ganze Tag darauf verwendet, und der Dienst dadurch versäumt wird. Jeder Mann muss bei der Verwechselung seine sämtliche Requisiten und Monturstücke mitnehmen.

Dieses ist auch zu beobachten, wenn die Mannschaft bey einem Feuer Alarm oder einem sonstigen Dienst ausrücken muss, wo die Tage des Ausbleibens nicht bestimmt werden können, alsdann ist der Schlüssel vom Zimmer dem Hausherrn zu übergeben, damit die Fournituren nicht verkommen.

17. Die Corporalschaften müssen alle Vierteljahr visitirt werden.

Der Commandant, der den Adjutanten zur Aushülfe und einen berittenen Unteroffizier zur Dienstverrichtung im Stabsquartier bey sich hat, visitirt die Corporalschaften von Mülheim und im Amte Blankenberg und so weiter durch das Amt Steinbach bis Hückeswagen; — der Hauptmann hingegen visitirt die Corporalschaften von Düsseldorf im Amte Angermund und so weiter bis Lennep. Bey der Visitation haben sich die Offiziere bey den Beamten, Vorstehern und in den Städten bey den Bürgermeistern, auch auf den adeligen Häusern etc. zu erkundigen und sich bescheinigen zu lassen, ob und wie die Corporalschaften im Dienst ihre Schuldigkeit verrichtet haben.

18. Die Offiziere führen bei der Visitation ein Protokoll, und tragen darin alle Ordres ein, welche sie auf ihren Visitationen den Corporalschaften zu ertheilen für nöthig befunden haben, in diesem Protokoll wird zugleich bemerkt, ob und welche Beschwerden gegen die Mannschaft eingelaufen, und wie solchen abgeholfen worden sei.

19. Nach der Visitation hat der Hauptmann in acht Tagen Zeit alles in das Haupt-Ordre-Buch einzutragen und seinen Rapport dem Commandanten zu erstatten.

Der Commandant muss alle Vierteljahr und in dringenden Fällen auf der Stelle seinen Bericht zum Geheimrath erstatten, und dabey bemerken, was etwa zur Handhabung der Polizey und der allgemeinen Sicherheit zu verordnen ist, oder was er etwa selbst wegen auf dem Vorzug haftenden Gefahr provisorisch verfügt hat.

20. Bedürfen die Beamten, Magistrat etc. der Beyhülfe des Corps, so wenden sie sich an die nächste Corporalschaft schriftlich, denn alle Requisitionen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen schriftlich geschehen. — Jeder Unteroffizier hat am Ende des Monats ein Verzeichniss von den eingegangenen Requisitionen seinem Rapport beizulegen.

21. Hat eine Corporalschaft zu einer eilenden Expedition, zur Bewachung oder Transportirung mehrerer Arrestaten die Beyhülfe von Schützen nöthig, und nicht so viele Zeit, die nächste Corporalschaft herbeyzurufen, so muss sie den Beamten oder Magistrat darum ersuchen.

22. Der Jäger haftet für einen seinem Verwahr oder ihm zur Transportirung anvertrauten Arrestat, er wird daher authorisirt, bey Widersetzlichkeit Gewalt zu brauchen, jedoch muss dieses ohne Veranlassung nicht geschehen.

23. Wenn ein den Jägern zur Verwahr- oder Transportirung übergebener Arrestat entspringt, so sind die schleunigsten Massregeln zu nehmen, um denselben wieder zu ergreifen, solches muss zugleich dem Commandanten oder dem Hauptmann gemeldet werden, welcher letztere darüber seinen Rapport zu erstatten hat, um zu untersuchen, wer an der Entweichung die Schuld trage, dieser wird auf der Stelle arrestirt, und mit einer angemessenen, auch nach Umständen, wenn allenfalls ein Einverständniss oder Bestechung statt gehabt hat, mit schimpflicher Entlassung und Zuchthaus belegt.

24. Zur Transportirung eines Arrestaten wird ein Jäger, zu zwey Arrestaten zwey Mann und so nach Verhältniss der Anzahl der Gefangenen die Escorte gegeben.

Zur Erleichterung der Transportirung soll eine hinlängliche Anzahl Daumschrauben angeschafft und an die Stationen vertheilt werden.

Eine Corporalschaft überliefert den Arrestat der andern, bis an den Ort seiner Bestimmung, nie soll aber der Regel nach eine Corporalschaft ihn weiter als bis zur nächsten bringen, damit die Leute nicht zu lange aus ihrem Standort bleiben. — Sollte jedoch die zunächst stehende Corporalschaft nicht zu Hause sein, so muss in diesem Falle der Arrestat bis zur folgenden überführt werden.

Die Corporalschaft, welche etwa zur Verstärkung einer andern oder zu sonst einem Dienst abgerufen wird, und vielleicht mehrere Tage ausbleiben muss, hat die nächste davon zu avertiren, damit diese wisse, dass sie sich im Nothfalle nicht dahin wenden darf.

Bey solchen Vorfällen müssen die Patrouillen unterbleiben, dieses ist aber im Rapport zu erinnern und durch Bescheinigung zu erweisen.

25. Jede Corporalschaft hat alle Woche mit der zunächststehenden zu correspondiren, d. i. die Corporalschaften sollen in der Mitte ein zwischen ihnen liegendes Dorf oder Ort bestimmen, wo sie sich in jeder Woche zweymal treffen und einander Nachrichten mittheilen, welche den Dienst betreffen, oder von allenfalls sich aufhaltenden verdächtigen Leuten, z. B. die Corporalschaft von Hückingen trifft wöchentlich zweymal am Rahm bey Angermund mit jener von Rath zusammen, sie besprechen sich miteinander, und setzen dann ihre Patrouille wieder fort, und so auch die übrigen Corporalschaften im ganzen Lande. Zu dem Ende wird kein Mann besonders abgeschickt, sondern die patrouillirende Mannschaft verrichtet solches. — Das Zusammentreffen muss bescheinigt, im Patrouillenschein notirt, und wechselseitig attestirt werden.

Die Unteroffiziere machen auch Patrouillen und haben selbst die Correspondenz zu unterhalten.

26. Erkrankt ein Mann bey einer Corporalschaft im Oberbergischen bey dem Stabsquartier bis Hückeswagen einschliesslich, so wird derselbe nach Mülheim, und der Kranke auf einem Posten im Unterbergischen, nemlich von Lennep bis Düsseldorf einschliesslich, nach Düsseldorf in das Spital gebracht.

Zur Transportirung eines solchen Kranken ist nöthigen Falls eine Dienstfuhr von den Beamten, in den Städten aber von dem Bürgermeister zu verlangen, und von einer Corporalschaft zur andern ein Mann zur Begleitung des Kranken mitzugeben.

Die Stelle des erkrankten Mannes muss gleich von den sich über vier Mann erstreckenden Corporalschaften ersetzt werden, weil so viel immer möglich nie eine Corporalschaft weniger wie vier Mann haben soll, damit sie ihren Dienst versehen und Menage machen kann.

Hiernach hat sich jeder schuldigst zu achten.

Zu dieser Verfügung folgt nachstehende Dislokations-Liste:

Dislokations-Liste

für das Bergische Sicherheits-Corps.

Mülheim am Rhein Stabsquartier . .

Die Jäger werden in dem dortigen Casernenhaus einquartiert. Der Quartiermeister als Adjutant und ein Corporal zu Pferde patrouillirt bis Westhoven und Wistorf, steht in Verbindung mit dem Posten in Rheindorf.

Düsseldorf. Standquartier des Hauptmanns

Giebt die Ordonnanzen für den Geheimen-Rath, patrouilliren bis Golzheim, Himmelgeist, Gravenberg und die Benrather Chaussee.

Corporalschaften.

1. Huckingen. Der Wachtmeister .
Wacht Patrouillen nach Wittlar, Eickelskamp und auf die Duisburger Landstrasse, steht in Verbindung mit dem Posten in der Herrschaft.
2. Broich. Ein Corporal zu Fuss .
3. Rath. Ein Corporal zu Fuss . .
Patrouillirt nach Golzheim, Wittlar, und über die Kettwiger Landstrasse, steht in Verbindung mit dem Posten in Düsseldorf, und in
4. Homberg. Ein Vice-Corporal zu Pferd
5. Herrschaft Hardenberg. Ein Corporal zu Fuss
6. Mettmann. Vice-Corporal zu Pferd
Stehen in Verbindung mit Hardenberg, Homberg, Sohlingen und
7. Elberfeld. Ein Feldwebel . . .

	Berittene				Unberitt.		
	Offiz.	U.-Off.	V.-Cp.	Gem.	U.-Off.	V.-Cp.	Gem.
Mülheim am Rhein Stabsquartier . .	1	2	—	3	—	—	2
Düsseldorf. Standquartier des Hauptmanns	1	—	—	3	—	—	—
1. Huckingen. Der Wachtmeister .	—	1	—	3	—	—	—
2. Broich. Ein Corporal zu Fuss .	—	—	—	—	1	—	3
3. Rath. Ein Corporal zu Fuss . .	—	—	—	—	1	—	3
4. Homberg. Ein Vice-Corporal zu Pferd	—	—	1	1	—	—	2
5. Herrschaft Hardenberg. Ein Corporal zu Fuss	—	—	—	—	1	—	2
6. Mettmann. Vice-Corporal zu Pferd	—	—	1	1	—	—	2
7. Elberfeld. Ein Feldwebel . . .	—	—	—	—	1	—	4

		Berittene				Unberitt.		
		Offiz.	U.-Off.	V.-Corp.	Gem.	U.-Off.	V.-Corp.	Gem.
	Patrouillirt bis Barmen, Beyenburg, Rade vorm Wald bis Lennep, steht in Verbindung mit Mettmann, Lennep und					1		3
8.	Sohlingen. Ein Corporal zu Fuss Patrouillirt nach Remscheid, Kronenberg, über die Sohlinger Chaussee, in die Rheingegend, und steht in Verbindung mit den Corporalschaften im Amte Monheim und Herrschaft Richrath.							
9.	Lennep. Ein Vice-Corporal zu Pferd Beobachtet die Wermelskircher Strasse bis in das Amt Miselohe und den über die Krebsoge führenden Weg; steht in Verbindung mit dem Posten zu			1	1			2
10.	Wipperführt. Ein Vice - Corporal zu Fuss Beobachtet die Märkische Grenze bis Dollen-Anschlag; steht in Verbindung mit dem Posten in					1		3
11.	Hohekeppel. Ein Vice - Corporal zu Fuss Patrouillirt nach der Trabender Höhe, Marien-Linden und Altenbrück, steht in Verbindung mit dem Posten in					1		3
12.	Walbrühl. Ein Corporal zu Pferd Beobachtet die Siegener Landstrass über die Zeit bis Bödingen; steht in Verbindung mit dem Posten in		1					3
13.	Stromberg. Ein Corporal zu Fuss Beobachtet die Hachenburgische und Nassauische Grenze und steht in Verbindung mit der Corporalschaft in					1		3
14.	Ueckerath. Ein Vice-Corporal zu Pferd Patrouillirt über die Frankfurter Strasse und steht in Verbindung mit dem Posten in			1	1			2
15.	Oberdollendorf. Ein Corporal zu Fuss Patrouillirt bis Honnef und Beuel, bis an die Sieg; steht in Verbindung mit dem Posten in					1		3
16.	Sieglar. Ein Vice-Corporal zu Fuss					1		3

		Berittene			Unberitt.			
		Offiz.	U.-Off.	V.-Crp.	Gem.	U.-Off.	V.-Crp.	Gem.
17.	Patrouillirt nach Mondorf und Lülsdorf; beobachtet die Passage an der Acher und steht in Verbindung mit dem Posten in Zündorff. Ein Vice - Corporal zu Pferd			1	1			2
	Beobachtet die Rheingrenze, Hohen-Lülsdorf bis Westhoven und Forstbach; steht in Verbindung mit dem Posten in Mülheim am Rhein.							
18.	Rheindorff. Ein Vice-Corporal zu Fuss						1	3
	Patrouillirt bis Urdenbach; beobachtet die Landstrasse von Hittorf bis Sohlingen und steht in Verbindung mit dem Posten in Urdenbach. Ein Corporal zu Pferd		1		3			
19.	Patrouillirt bis Himmelgeist; steht in Verbindung mit dem Standquartier Düsseidorf. Um jedoch das Amt Miselohe und die Herrschaft Odendahl auch durch eine Corporalschaft zu decken, so wird ein Posten verlegt nach Bourscheid. Ein Vice-Corporal zu Pferd			1	3			
20.	Diese patrouilliren nach der Bourg und Bechem; steht aber in Verbindung mit Lennep und mit dem Standquartier.							
Summa		2	5	6	20	7	4	48

Düsseldorf, den 9. Juli 1805.

Passanten-Protokolle						
der Corporalschaft in				auf den Monat		
Jahrs 180 . .						
Namen des Inhabers des Passes oder der Kundschaft.	Passirt dahier			Mit welchem		Gehet nach seiner Aussage nach
	Datum	Vor- mittags	Nach- mittags	Pass	Kund- schaft	

Patrouillen-Scheine					
der Corporalschaft in			auf den Monat		
Jahrs 180 . .					
Datum	Nahmen des Chefs der Patrouillen.	Machte seine Patrouille dahier in	In der Nacht um	Im Tage um	Solches bescheinigt

Die Vorbereitungen zur Verlegung des Sicherheits-Corps wurden nun mit Eifer betrieben und suchte man besonders die Quartierangelegenheit zu verbessern, dieses beweist folgender Erlass:

Maximilian Joseph

Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, der oberen Pfalz, Franken und Berg etc. etc., des heil. Römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchsess und Churfürst.

Nach unserer General-Verordnung vom 9. vorigen Monats nimmt die neue Organisation des Bergischen Sicherheits-Corps mit dem 1. des künftigen Monats November ihren Anfang, und es ist der Zeitpunkt vorhanden, wo für die Anschaffung oder Anpachtung der Quartiere der Corporalschaften gesorgt werden muss; die sämmtlichen Beamte und Magistrate werden daher angewiesen, den Offizieren vom Corps nicht nur bey den desfallsigen Anpachtungen an Hand zu gehen, sondern auch, wo allenfalls an einem oder dem anderen Orte ein Kloster oder sonstiges öffentliches Gebäude für Mannschaft und Pferde schicklichen hinlänglichen und bequemen Raum darbieten sollte, zur Ersparung der Bequartirungs-Kosten diesen Raum zu obigem Zwecke mit zu benutzen.

Düsseldorf, den 27. August 1805.

Aus Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigstem Befehl
Freiherr von Hompesch.

An die sämmtlichen Beamte
und Magistrate.

Nach der Gründung des Grossherzogthum Berg wurde das Sicherheits-Corps nach französischem Muster in Gendarmerie umgewandelt und in Brigaden eingetheilt, auch wurde unter'm 22. November 1808 eine neue Instruction

herausgegeben, welche den jetzt geltenden Vorschriften für die Gendarmerie ähnlich ist. Sie besteht aus 56 §§ und lautet:

Verordnung wegen der für das Grossherzogthum Berg errichteten Gendarmerie.

Um die Rechte und Verbindlichkeiten der Gendarmerie in Beziehung auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu bestimmen, zugleich aber auch festzusetzen, welche Verhältnisse zwischen diesem Corps und den Civil-Obrigkeiten, rücksichtlich aller die Handhabung der Ordnung und Vollziehung der Gesetze bezweckenden Massregeln, wechselseitig stattfinden sollen, verordnet der Minister des Innern nach Anleitung des Gesetzes vom 28. Germinal-Jahrs 6 folgendes:

§ 1.

Das Corps der Gendarmerie ist eine im Staat gebildete Macht, welche den Zweck hat, Ordnung und Ruhe zu handhaben, und die Vollziehung der Gesetze zu sichern; eine fortwährende, diesem Zwecke entsprechende Aufsicht, macht daher das Wesen ihres Dienstes aus.

§ 2.

Jedes Militair, und so auch wo sie besteht, die National-Garde muss nöthigen Falls die Gendarmerie in ihrer Dienstverrichtung unterstützen. An denjenigen Orten, wo sich keine besonders gebildete National-Garde befindet, vertreten die von der Obrigkeit aufzubiethenden Bürger oder Eingesessenen deren Stelle.

§ 3.

Der Dienst der Gendarmerie bezweckt insbesondere die Sicherheit auf dem Lande und den Landstrassen.

§ 4.

Die wesentlichen und gewöhnlichen Amtsverrichtungen der Gendarmerie sind:

1. Märsche, Bereisungen der Bezirke, Nachforschungen auf den Landstrassen, Nebenwegen, und in allen Ortschafts-Bezirken vorzunehmen, hiernächst aber dass und wie solches geschehen, durch die Munizipal-Beamten, Gemeinde-Vorsteher oder andere öffentliche Beamte, von Tag zu Tag in den Tagebüchern, bey Strafe der Gehalts-Entziehung bescheinigen zu lassen.

2. Alle möglichen Erkundigungen über vorgefallene Verbrechen und öffentliche Vergehungen einzuziehen und den competenten Ortsobrigkeiten unverzüglich Kenntniss davon zu geben.

3. Die Verbrecher aufzusuchen und zu verfolgen.

4. Alle auf frischer That erappte, oder eines begangenen Verbrechens verdächtige Personen zu arretiren.

5. Alle Leute aufzufangen, welche mit blutigen Waffen unter Umständen, welche auf ein vorgängiges Verbrechen schliessen lassen, angetroffen werden.

6. Aller Strassenräuber, Diebe und Mörder sich zu bemächtigen.

7. Die Verheerer der Holzungen und Erndten, die verkleideten Jäger, die bewaffneten Contrebandiers, wenn die Excedenten dieser drey letzten Arten auf frischer That ergriffen werden, aufzufangen.

8. Alle bewaffnete Zusammenrottung mit Gewalt zu zerstreuen.

9. Ebenso auch alle nicht bewaffnete Zusammenrottung zuerst mittelst eines mündlichen Befehles, sodann aber, wenn es nöthig ist, mit Anwendung der bewaffneten Macht zu trennen; endlich aber alle, den Gesetzen nach, als aufrührerisch zu betrachtende Zusammenrottung zu zerstreuen, und davon den competenten Obrigkeiten sofort Nachricht zu geben.

10. Alle diejenigen zu ergreifen, welche angetroffen werden, indem sie gewaltsame Handlungen gegen die Sicherheit von Personen, gegen das National- oder Privat-Eigenthum verüben.

11. Die Vollzieher der Gerichts-Befehle zu unterstützen.

12. Den freien Umlauf der Lebensmittel zu sichern, und alle diejenigen, welche sich demselben mit Gewalt widersetzen möchten, zu ergreifen.

13. Alle diejenigen auf der Stelle vor die Civil-Obrigkeit zu führen, welche den Gottesdienst stören möchten.

14. Den innern Handel zu beschützen, indem sie den Negocianten, Kaufleuten, Künstlern, und allen denen, welche ihres Handels, ihrer Industrie, oder ihrer Geschäfte wegen, zu reisen genöthigt sind, die möglichste Sicherheit verschafft.

15. Ein wachsames Auge auf die Landstreicher, und alles verdächtige Gesindel zu haben, in Rücksicht ihrer alle von den Gesetzen vorgeschriebenen Massregeln zu nehmen, zu welchem Ende die Municipal-Verwaltungen gehalten sind, der Gendarmerie von den Listen Kenntniß zu geben, auf welchen die Individuen verzeichnet stehen, die der Aufsicht der Gendarmerie unterworfen sind.

16. Ueber alle auf den Strassen und Feldern gefundene, oder aus dem Wasser gezogene todte Körper Pro-

tokolle aufzunehmen, und den nächsten Gendarmerie-Offizier davon zu benachrichtigen, welcher sich hiernächst in Person an Ort und Stelle begeben muss.

17. Desgleichen über vorkommende Feuersbrünste, Einbrüche, Mordthaten, und alle solche Verbrechen, welche Spuren nach sich lassen, Protokolle zu verfassen.

18. Ebenso auch Protokolle aufzusetzen über die Eröffnungen, welche dem Gendarmen von den Einwohnern, Nachbarn, Verwandten, Freunden, oder andern Personen gemacht werden, die im Stande sind, Merkmale, Beweise oder sonst Aufklärung über die Thäter der Verbrechen oder Vergehungen, und über ihre Mitschuldigen zu geben.

19. Stets in der Nähe grosser Zusammenkünfte von Menschen, als Jahrmärkte, Märkte, Feste und öffentlicher Ceremonien sich aufzuhalten.

20. Die Gefangenen oder Verurtheilten zu führen, wobey alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen ist, damit selbige nicht entweichen.

21. Die Deserteurs, welche keinen gültigen Abschied oder Urlaub bey sich führen, anzuhalten und zu arretiren.

22. Die von ihrem Corps abwesenden Militär-Personen, beym Ablauf ihres Urlaubs zu ihrem Corps zurück zu schicken. — Eine jede Militär-Person, welche einen solchen Urlaub hat, ist deshalb verpflichtet, den Pass durch die Captains oder Lieutenants der Gendarmerie visiren zu lassen.

Diese müssen daher eine besondere Liste führen, um diejenigen, welche sich länger aufhalten, als sie nach ihrem Passe dürfen, zur Rückkehr zu zwingen.

23. Wenn Truppen durch den Bezirk einer Gendarmerie Brigade marschiren, so soll diese sich auf den Flanken und hinter die Truppen begeben, die Zurückbleibenden, wie auch insbesondere diejenigen, welche sich vom Wege entfernen möchten, anhalten, und sie dem Commandanten des Corps mit allen denen überliefern, welche auf den Märschen oder in den Orten, wo sie sich aufhalten, Unordnungen begehen.

24. Sich der Ausländer zu versichern, welche im Innern des Grossherzogthums ohne Pass reisen, oder mit Pässe, die nicht gesetzlich ausgefertigt sind. Dergleichen Ausländer müssen sofort zu dem Commissär der Municipal-Verwaltung des Bezirkes geführt werden.

25. Die gesunden Bettler, in den Fällen und unter Umständen, welche sie straffällig machen, anzuhalten, und sie sogleich zu dem Friedens-Richter zu führen, damit in Gemässheit der gesetzlichen Vorschriften das Nöthige verfügt werde.

26. Ein jedes Individuen zu ergreifen und zu arretiren, das in den Holzungen Schaden anrichtet, oder indem es die Ringmauern, Zäune und Gräben verdirbt, wenn auch diese Vergehungen mit keinem Diebstahl begleitet wären; so auch alle die zu arretiren, welche, indem sie Früchte oder andere Erzeugnisse eines angebauten Bodens stehlen, darüber ertappt werden.

27. Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche Hazard- und andere durch die Gesetze verbotene Spiele auf öffentlichen Plätzen oder Jahrmärkten treiben.

28. Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche die auf den Landstrassen gepflanzten Bäume umhauen, oder daran etwas verderben.

29. Endlich die Polizey auf den Landstrassen zu handhaben, die Kommunikationen und die Wege zu allen Zeiten dergestalt offen zu halten, dass die freye Durchfuhr der Passanten und Reisenden nicht aufgehoben werde, die Fuhrleute, Kärner und alle die, welche Wagen führen, zu zwingen, neben ihren Pferden zu bleiben; im Falle einer Widersetzung aber diejenigen, welche die Strassen versperren, zu ergreifen und sie vor die Civil-Obrigkeit zu führen, die, wenn es der Fall erheischt, eine Geldbusse zu erkennen hat, welche keine Drey Reichsthaler übersteigen darf, unbeschadet einer höheren Strafe nach der Schwere des Vergehens.

§ 5.

Die vorerwähnten Amtspflichten sollen durch die Gendarmerie ausgeübt werden, ohne dass es eines Aufgebodhes seitens der Civil Behörden bedarf.

§ 6.

Kein Reisender darf sich weigern, den Gendarmen seinen Pass vorzuzeigen, wenn diese solchen von ihm begehren, und in ihrer Uniform vor ihm erscheinen, indem sie ihm so ihre Eigenschaft als Agenten der öffentlichen Gewalt ankündigen.

§ 7.

Die Signalements der Räuber, Diebe, Mörder, Störer der öffentlichen Ruhe, Geflüchteten aus den Gefängnissen, wie auch derjenigen Personen, gegen welche ein Verhaftsbefehl ergangen ist, sollen der Gendarmerie zugestellt werden, die sie im Falle der Habhaftwerdung eines der beschriebenen Individuen, von Brigade zu Brigade bis nach dem angezeigten Bestimmungs-Ort führen muss. Es versteht sich von selbst, dass auch die untern Behörden in dergleichen Fällen sofort ohne vorherige Anfrage bey

den vorgesetzten Autoritäten mit den Commandanten der Gendarmerie-Brigade, sey es ein Hauptmann, Lieutenant, oder Wachtmeister unmittelbar communiciren, und denselben insbesondere die Signalements der aus ihren Gefängnissen entwichenen Verbrecher zustellen müssen, sobald sie von dem Entweichen Nachricht haben.

§ 8.

Die Gendarme sind berechtigt, die Wirthshäuser, Schenken und andere, dem Publikum offenstehende Häuser zu untersuchen. Dieses kann selbst während der Nachtzeit bis zur Stunde, wo gedachte Häuser zufolge der Polizei-Verordnungen, geschlossen sein müssen, geschehen, um diejenigen Personen daselbst aufzusuchen, von welchen sie das Signalement haben, oder solche, deren Arretirung durch die competente Obrigkeit befohlen ist.

§ 9.

Die Gastwirthe sind verbunden, ihre Register vorzuzeigen, so oft sie von den Offiziers und Brigade-Commandanten ihres Bezirkes dazu aufgefodert werden.

§ 10.

Da das Haus eines jeden Bürgers während der Nacht eine unverletzliche Freystätte ist, so soll die Gendarmerie nur im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder einer aus dem Innern des Hauses an die Gendarmerie gelangenden Aufforderung, sich hinein begeben dürfen. Die Zeit der Nacht, während welcher die Gendarmerie mit Ausnahme der vorhin bemerkten Fälle sich nicht in die Häuser der Bürger begeben darf, wird auf folgende Art bestimmt:

Vom 1. Oktober bis 31. März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Sie darf bey Tage, in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, die Befehle der angeordneten Obrigkeit vollziehen.

Sie darf in dem Hause eines Bürgers, in welches ihrer Vermuthung nach, ein Straffälliger sich geflüchtet, ohne einen besondern Visitations-Befehl, welcher von dem Friedensrichter, oder von dem Polizey-Commissär oder dem Munizipal-Agenten oder Adjuncten, wenn dieser das Amt eines Policey-Commissärs versieht, ergangen ist, keine Visitirung vornehmen; dagegen darf sie, bis zur geschehenen Ausfertigung des Befehls, das Haus umringen oder dasselbe bewachen.

Wenn ausgemittelt wird, dass Conscribirte oder Deserteurs in Privat-Häusern verborgen werden, und der Polizey-Beamte der Haus-Visitation selbst beigewohnt, so bedarf es der Ausfertigung eines besonderen Befehls nicht.

§ 11.

Alle Protokolle über den Thatbestand eines Verbrechens (*Corpus delicti*), über die erfolgte Ergreifung oder Arretirung, sollen innerhalb 24 Stunden dem Friedens-Richter oder jedem andern gerichtlichen Polizey-Officianten, in dessen Bezirk die Verbrechen oder Vergehungen ausgeübt oder die Beschuldigten arretirt worden, zugeschickt werden. — Ein Auszug davon mit allen nothwendigen Aufklärungen ist dem Capitain der Gendarmerie zuzufertigen, welcher zu verfügen hat, dass gedachter Auszug durch den bey der Gendarmerie die Dienste des Secretärs thuenen Unteroffizier einregistrirt werde. Der Capitain muss hiernächst dem Escadron-Chef unverzüglich davon Anzeige machen.

§ 12.

Die Brigaden der Gendarmerie sollen bewaffneten Beystand leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden, nämlich:

Durch die Zoll-Beamten, für die Einziehung der Ein- und Ausfuhr-Gebühren, und um sich der Einführung solcher Waaren, welche die Gesetze verbotnen haben, zu widersetzen.

Durch die Forst-Beamten, für die Hemmung der auf die Forst-Polizey und Forst-Verwaltung Bezug habenden Vergehungen, wenn die Forst-Bedienten nicht stark genug sind, um die Excedenten zu arretiren.

Durch die Empfänger der Grund- und Mobilar-Steuern, um das Einkommen der direkten und indirekten Auflagen zu sichern.

Durch die Inspektoren und Einnehmer, welche die Einziehung der Wegegelder an den Barrieren und Landstrassen aufgetragen ist.

Durch die Gerichtsdiener und andern, welche die Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle aufgetragen worden. Diese müssen dagegen die Bescheide, Urtheile und Gerichts-Befehle, Kraft welcher sie von der Gendarmerie eine Unterstützung begehren, vorzeigen.

Die von den Friedens-Richtern und andern Officianten der gerichtlichen Polizey gegebenen Verhafts-Befehle können den Angeschuldigten mitgetheilt, und durch die Gendarmen in Vollziehung gebracht werden. Die Gendarmerie soll im Innern der Stadt bewaffneten Beystand leisten, so oft sie gesetzmässig dazu aufgefordert wird.

§ 13.

Die Gendarmerie kann auch von dem Präfecten und Unterpräfecten beauftragt werden, die öffentlichen Gelder, die Kriegs-Pulver-Transporte, Couriere, Landkutschen u. s. w. zu begleiten. Ueberhaupt wird die Gendarmerie jeden Befehl, den ihnen die Präfecten und Unterpräfecten zu irgend einem, die öffentliche Sicherheit betreffenden Zweck ertheilt, pünktlich befolgen.

§ 14.

Die Detachements der Gendarmerie, welche man zur Zeit der Executionen der von den Tribunälen verurtheilten Missethäter requiriret, sollen dem Gericht als eine Polizey- und Schutzwache dienen, die nur dazu bestimmt ist, Ordnung zu handhaben, Auflauf zu verhindern, dabey nicht zu gestatten, dass die Gerichts-Beamten, welchen die Vollziehung des Urtheils aufgetragen worden, in ihrem Amte gestört werden.

§ 15.

Wenn die Civil-Behörden einmahl ihre Requisitionen gesetzmässig erlassen haben, so können sie sich auf keine Weise mehr in die militärischen Operationen mischen, welche von den Chefs zur Vollziehung gedachter Requisitionen angeordnet werden. Die Chefs sind aber dafür persönlich verantwortlich, dass den Requisitionen gehörige Folge geleistet werde.

Die Civil-Behörde kann weiter nichts als Nachricht von dem, was in Folge ihrer Requisition geschehen, begehren.

§ 16.

Die Auszüge der Protokolle und die Acten über die, den Requisitionen gemäss, getroffenen Operationen sind dem Commandanten der Militär-Division und dem Commandanten der Gendarmerie des Departements zuzuschicken. Diese Letztere soll sodann befehlen, dass selbige von seinem Secretariat gehörig eingetragen werden.

§ 17.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen müssen bey allen Gelegenheiten den bewaffneten Beystand, welchen man von ihnen mittelst gesetzlicher Requisition begehren wird, augenblicklich leisten, den Requisitionen der höheren Behörden, sobald es darauf ankommt, die öffentliche Ruhe zu handhaben, oder wieder herzustellen, Folge leisten; die Requisitionen der Tribunäle aber nur dann befolgen, wenn Urtheile und gerichtliche Verfügungen zu vollziehen sind.

§ 18.

Die Capitäns, welche die Gendarmerie commandiren, müssen den Civil- und Kriminal-Gerichten alle, die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffende, Gegenstände anzeigen. Sie sollen von gedachten Behörden die Requisitionen und Instructionen empfangen, welche auf die Vollziehung der Urtheile und höheren Befehle Bezug haben, und müssen den erwähnten Gerichten alle Aufklärungen genau mittheilen, die sie sowohl aus den vorgeschriebenen Tagebüchern, als aus den Protokollen, welche von den Unteroffizieren und Gendarmen aufgesetzt worden, gezogen haben, und worin der Auszug in dem Secretariat der Gendarmerie einregistrirt seyn muss.

§ 19.

Im Falle den Verfügungen des vorstehenden § zuwider gehandelt werden möchte, sollen die requirirenden Behörden vorerst gleich, um der Unordnung augenblicklich vorzubeugen, dem commandirenden Offizier Nachricht davon geben; hiernächst aber dem Minister des Innern Bericht darüber erstatten. Diejenigen Offiziere, welche gefehlt haben, sollen für die Folgen ihrer Nachlässigkeit persönlich haften.

§ 20.

Die Requisitionen der Civil- und Justiz-Behörden an die Gendarmerie können sich nur auf solche Operationen erstrecken, welche innerhalb desjenigen Districts vorgenommen werden sollen, für welchen die Behörde angeordnet ist.

§ 21.

Die Capitäns und Lieutenants der Gendarmerie sollen auf das Ersuchen einer Municipal-Verwaltung oder des bey ihr angestellten Commissärs, eine oder mehrere Brigaden ihrer Compagnie auf die Jahr- und Wochenmärkte, wie auch öffentlichen Feste und zu Feyerlichkeiten schicken können, wenn sie hören, dass sich eine grosse Anzahl von Leuten daselbst einfinden werde.

§ 22.

Möchte es sich zutragen, dass eine oder mehrere Gendarmerie-Brigaden, welche Räubern, Mördern, Dieben oder andern angeschuldigten Personen nachsetzen, an das äusserste Ende ihres Bezirks gelangen, ohne sie angehalten zu haben, so können sie sich in dem angrenzenden Bezirk und selbst auf das Territorium eines andern Departements begeben, und ihre Nachstellungen so lange

fortsetzen, bis sie den Beschuldigten ergriffen haben, oder von den nächsten Brigaden abgelöset worden sind.

§ 23.

Die Civil-Behörden, welche die Commandanten der Gendarmerie in den gesetzlich bestimmten Fällen requiriren, sollen es nicht anders, als schriftlich thun können. Die Requisitionen sollen das Gesetz oder den Beschluss der competenten Obrigkeit anführen, demgemäss die Gendarmerie sich zu benehmen hat. Sie sollen immer an die Commandanten der Gendarmerie der Bezirke gerichtet werden. Es ist dem Commandanten verboten, diejenigen zu vollziehen, welche mit diesen Formalitäten nicht bekleidet wären, bey Strafe, als solche belangt zu werden, die sich gesetzwidriger und willkürlicher Handlungen schuldig gemacht haben.

§ 24.

Die Protokolle aller Operationen der Gendarmerie müssen auf freyem Papier geschrieben werden und sind weder dem Stempel- noch einer sonstigen Gebühr unterworfen.

§ 25.

Die Civil-Obrigkeiten sollen, unter keinerley Vorwand, die Gendarmen gebrauchen können, ihre Depeschen und Correspondenzen zu besorgen. Die Offiziere vom Gendarmerie-Corps müssen sich förmlich dagegen setzen, und dahin sehen, dass ihre Untergeordneten zu dieser Art von Dienst nicht gebraucht werden.

§ 26.

Bei allen Gelegenheiten, wo die Gendarmerie mit den Linien-Truppen oder der National-Garde in Dienst-sachen sich versammelt, soll die Gendarmerie immer den rechten Flügel haben und an der Spitze der Colonne marschiren.

§ 27.

Wenn, um eine aufrührerische Zusammenrottung zu zerstreuen, um dem Verbrechen Einhalt zu thun, oder die gesetzlichen Requisitionen zu vollziehen, es nothwendig wird, der Gendarmerie eine Hülfsmacht beyzufügen, so sollen die Offiziere dieses Corps sich entweder an die Platz-Commandanten oder an die Generäle, welche die militärischen Divisionen ihres Bezirkes kommandiren, wenden, um die Anzahl Truppen zu erhalten, welche zur Sicherheit der Gesetzesvollziehung erforderlich ist.

§ 28.

Die Requisition der Civil - Obrigkeit, nach welchen die Commandanten der Gendarmerie verfahren sollen, müssen den Chefs der Linien-Truppen, welche beordert sind, mit der Gendarmerie zu marschiren, mitgetheilt werden.

§ 29.

Wenn keine Truppen anwesend sind, oder das vorhandene Militär nicht hinreichend ist, so sind die National-Garden und in deren Ermangelung sämtliche Bürger verpflichtet, hülfreiche Hand zu leisten.

§ 30.

In solchen Fällen müssen sich die Offiziere der Gendarmerie an die Municipal-Verwaltungen wenden, welche die Commandanten der National-Garde, oder, wenn solche nicht existiren, die Bürger und Eingesessenen aufzubieten haben, den beehrten bewaffneten Beystand zu leisten.

Die National-Gardisten sowohl als die Bürger stehen alsdann immer unter den Befehlen der Gendarmerie-Offiziers.

§ 31.

Die Detachements der Linien-Truppen, welche mit der Gendarmerie operiren, sollen bey gleichem Grade unter den Befehlen des Gendarmerie-Offiziers stehen, welcher während der Expedition beauftragt bleibt, die Requisition der Civil-Obrigkeit zu vollstrecken.

Hat der Commandant der Linien-Truppen einen höheren Grad, so befehligt er auch die Gendarmerie, muss sich jedoch nach den schriftlichen Requisitionen richten, welche ihm von dem Gendarmerie-Offizier zugestellt werden.

§ 32.

Die Gendarmerie soll auch zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, im Nothfall die Forst-Bedienten und Feldschützen aufbieten können.

§ 33.

Die Offiziere der Gendarmerie sind den Divisions- und Brigade-Generälen, welche die Linien-Truppen in den Departements commandiren, untergeordnet. Diejenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche an einem Ort residiren, wo ein Etat-Major ist, sollen dem Platz-Commandanten, in Betreff der an dem Orte eingeführten Polizey-Ordnung, untergeben seyn, ohne dass sie jedoch nöthig haben denselben über ihre Operationen oder die Vollstreckung

der ihnen ertheilten Befehle Rechenschaft abzulegen, diejenigen ausgenommen, welche den militärischen Dienst und die Sicherheit des Orts betreffen.

§ 34.

Die Divisions- und Escadrons-Chefs der Gendarmerie müssen die in ihren Bezirken angestellten Divisions- und Brigade-Generäle von allen unterrichten, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen könnte, denselben auch alle diejenige Aufklärung geben, nach welchen sie die Bewegungen der Linien Truppen verordnen und dasjenige verfügen können, was sie zur Handhabung der allgemeinen Ordnung im Innern für nöthig erachten. Die nämlichen Aufklärungen müssen die Capitains und Lieutenants auch den Militär Commandanten der Plätze, wo sie residiren, mittheilen.

§ 35.

Die Divisions- und Brigade-Generäle, welche in den Departements commandiren, können keinen Befehl geben, dass sich die Brigade eines Departements ganz oder zum Theil versammle, und dürfen die Brigade nur dann aus ihrer Residenz herausführen, wenn der Kriegs-Minister solche ihrer Verfügung nicht ausdrücklich überlassen hat.

§ 36.

Die Divisions- und Brigade-Generäle dürfen ohne Befehl des Kriegs-Ministers keine Brigaden oder Escadrons der Gendarmerie in ein anderes Departement detaschiren.

§ 37.

Der Kriegsminister kann die Gendarmerie durch einen General der Linien-Truppen mustern lassen, welchem die Gendarmerie-Offiziere gehorchen, und dessen, auf die Handhabung der Mannszucht und die militärische Haltung Bezug habende Befehle sie befolgen müssen.

§ 38.

Jeder Offizier, Unteroffizier und Gendarm, welcher den Verhafts-Befehl gegen eine Person geben, unterzeichnen, oder vollstrecken lassen, oder sie wirklich in Verhaft nehmen wird, soll, wenn es nicht auf frischer That, oder in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, geschehen ist, um sie auf der Stelle den Polizey-Beamten zu überliefern, peinlich verfolgt, und als des Verbrechens willkürlicher Gefangenhaltung schuldig, bestraft werden.

§ 39.

Die nämliche Strafe soll gegen jeden Gendarmen eintreten, welcher bey der Verhaftnehmung auf frischer

That, und in allen andern, durch die Gesetze bestimmten Fällen ein Individuum an einen Ort führt, oder darin festhält, welche nicht gesetzmässig und öffentlich von der Departement-Verwaltung als ein Arrest-Justiz-Haus oder Gefängniss bezeichnet worden ist.

§ 40.

Jedes Individuum, welches bey Ergreifung auf der That von der Gendarmerie in Verhaft genommen wird, und gegen welches kein Arrest- oder Verhafts-Befehl, oder eine Verurtheilung zu Gefängniss oder zuchtmässiger Einsperrung ergangen ist, soll sogleich vor dem Polizey-Beamten geführt werden, und eine solche Person soll nächst dem nicht anders, als in Kraft eines Verhafts-Befehls, den der Polizey-Beamte ausstellt, in ein Arrest- oder Justizhaus gebracht werden können.

§ 41.

In dem einzigen Falle, wo wegen Abwesenheit des Friedens-Richters oder Polizey-Beamten, der auf frischer That ergriffene Beschuldigte nicht gleich nach der Verhaftnahme vor dem Friedens-Richter könnte verhört werden, darf derselbe in Arrest gebracht, und daselbst so lange bewacht werden, bis man ihn vor den Polizey-Beamten führen kann; diese Vorführung darf aber, unter welchem Vorwande es auch sei, nicht über 24 Stunden verschoben werden. Der Offizier, Unteroffizier oder Gendarm, welcher den Beschuldigten länger festgehalten, ohne ihn vor dem Polizey-Beamten erscheinen zu lassen, ist peinlich, als willkürlicher Einsperrung schuldig zu belangen.

§ 42.

Ausser den Fällen der Ertappung der Verbrecher auf frischer That, welche durch die Gesetze angegeben sind darf die Gendarmerie kein Individuum anders als entweder in Kraft eines Vorführungs- oder Arrest-Befehls, oder eines Verhaftnehmens-Dekrets, oder einer Verurtheilung zu Gefängniss-Strafe, oder zuchtmässiger Einsperrung arretiren.

§ 43.

Alle Härte, welche bei den Verhaftnehmungen, Einsperrungen oder Exekutionen angewandt wird, wenn solche nicht das Gesetz vorschreibt, ist Verbrechen.

Dem zu Folge ist allen und besonders den Gendarmen, ausdrücklich verboten, an den in Verhaft genommenen Personen eine Misshandlung zu begehen, noch ihnen Schimpf anzuthun, oder auch Gewaltthätigkeit an

ihnen zu verüben, wenn nicht Widerstand oder Rebellion da ist. Nur allein in diesem Falle sind sie berechtigt, die wider sie, bey Ausübung der ihnen durch das Gesetz anvertrauten Amts-Verrichtungen begangenen Gewaltthätigkeiten mit Gewalt von sich abzuwenden.

§ 44.

Das Corps der Gendarmerie steht in Betreff des Materiellen und der Mannszucht, unter der Oberaufsicht des Kriegs-Ministers; in Rücksicht alles dessen, was auf die öffentliche Ruhe Bezug hat, unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern, und in Ansehung dessen, was die Justiz-Polizey angeht, unter der Oberaufsicht des Justiz-Ministers.

§ 45.

Das zu beobachtende Verfahren der Gendamerie bey vorkommenden Ernennungen oder Stell-Ersetzungen, die Verwaltung des Rechen-Wesens, die Kleidung, Equipirung, Besorgung mit Pferden, Verwendung der Massen, Casernirung, Verproviantirung der Brigaden an Futter, die Haltung, Disciplin, Polizey der Casernen die Musterungen der Divisions- und Escadrons-Chefs, die Umreisen des Capitäns und Lieutenants, endlich die Aufsicht über die Desertionen, gehören zu den Attributionen des Kriegs-Ministers.

§ 46.

Der gewöhnliche und tägliche Dienst der Brigade, ihre Zusammenkunft bey einem ausserordentlichen Dienst, die Geleite von Brigade zu Brigade, das Bringen der Gefangenen, Beschuldigten oder Verurtheilten an andere Orte, die Escortirung der öffentlichen Gelder etc. Die Aufsicht über die Bettler, Herumstreicher und Landläufer, desgleichen über die Ausländer, gehören zu den Attributionen des Ministers des Innern.

§ 47.

Der Dienst, welchen die Capitäns und Lieutenants der Gendarmerie bey Ausübung der Gerichts-Polizey versehen müssen, und alle hierauf Bezug habende Verrichtungen, gehören zu den Attributionen des Justiz-Ministers.

§ 48.

Der Kriegs-Minister kann Urlaub mit Gehalt den Divisions und Escadrons-Chefs, Capitäns und Lieutenants, für ihre persönlichen Geschäfte bewilligen. Die Dauer eines solchen Urlaubs soll nicht über zwey Monate hinausgehen.

§ 49.

Wenn die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarme ihre Dienstentlassung begehren, so kann solche ertheilt werden: den Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen vom Divisions-Chef, auf das Gutachten des Capitäns und Escadrons Chefs, jedoch nur auf den Grund einer von dem Kriegsminister schriftlich zu ertheilenden Authorisation, ohne welche die Verabschiedung eines Gendarmen durchaus nicht Statt finden darf. Was die Offiziere von allen Graden anlangt, so wird denselben die nachgesuchte Entlassung von dem Kriegs-Ministerium bewilligt. — In allen Fällen sollen aber gedachte Offiziere, Unteroffiziere und Gendarme den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort erst nach Annahme ihrer Dienstentlassung verlassen können.

§ 50.

Wenn die Gendarmen in Ausübung ihrer Amts-Verrichtung bedroht oder angegriffen werden, so sollen sie mit lauter Stimme die Worte:

„Beystand dem Gesetze“

aussprechen, und in dem Augenblicke, wo dieser Ruf gehört wird, sind alle gute Bürger verpflichtet, die Gendarmerie mit bewaffneter Hand zu unterstützen, sowohl um die Angriffe abzuwenden als auch um die Vollziehung der Requisitionen und die gesetzlichen Befehle, welche der Gendarmerie aufgetragen worden, zu sichern.

§ 51.

Die Gendarmerie, welche berufen wird, etweder die Vollziehung der Gesetze, Urtheile, Verordnungen, Polizey- oder Gerichts-Befehle zu sichern, oder die Volks-Empörungen zu hemmen, Zusammenrottungen zu zerstreuen, und die Häupter, Urheber und Anstifter des Aufruhrs oder der Empörung zu ergreifen, sollen die Gewalt der Waffen nur in folgenden beyden Fällen anwenden dürfen:

1. Wenn Gewaltthätigkeiten oder Thätlichkeiten gegen sie selbst verübt werden,

2. Wenn sie das Terrain, worauf sie stehen, die ihnen anvertrauten Posten oder Personen nicht anders vertheidigen können, sowie auch dann, wenn der Widerstand von der Art ist, dass er ohne den Gebrauch der bewaffneten Macht nicht gehoben werden kann.

§ 52.

Im Falle eines Volksaufruhrs soll der Widerstand der Aufrührer nur Kraft eines Beschlusses der Municipal-

Verwaltung, und unter dem Beystand eines Mitgliedes derselben, durch die Gewalt der Waffen gehoben werden. Ehe und bevor zur Gewalt geschritten wird, spricht der anwesende Munizipal-Beamte mit lauter Stimme folgende Worte:

„Man gehorche dem Gesetze, es wird Gewalt gebraucht werden; die guten Bürger müssen sich zurückziehen.“

Wenn nach dieser dreymal wiederholten Aufforderung der Widerstand fortfährt, und die zusammengerotteten Personen sich nicht friedlich zurückziehen, so muss die Gewalt der Waffen unverzüglich gegen die Aufrührer, ohne irgend eine Verantwortlichkeit für die Folgen, gebraucht werden. Diejenigen, welche sodann ergriffen werden, sind den Polizey-Beamten zur gesetzlichen Behandlung und Bestrafung auszuliefern.

§ 53.

Die Chefs der Gendarmerie, die Brigade-Commandanten und Gendarmen, welche sich weigern möchten, die Requisitionen zu vollziehen, die von den Civil-Obrigkeiten, in dem vom Gesetze bestimmten Fällen an sie gemacht werden, sollen ihres Amtes entsetzt, dem öffentlichen Ankläger denunzirt, um gerichtet und mit einer Gefangenschaft bestraft zu werden, die nicht unter drey Monaten seyn darf, ohne dadurch die schwerere Strafe aufzuheben, welche das Gesetz gegen solche Verbrechen bestimmt hat, die eine Verletzung der innern Sicherheit des Staates sind, im Fall diese durch die Verweigerung der gedachten Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen wäre gefährdet worden.

§ 54.

Die Offiziere der Gendarmerie müssen für ihre Wohnung, ihren Unterhalt und Fourage ihrer Pferde selbst sorgen; und die desfallsigen Kosten von ihrem Gehalt bestreiten.

Selbige können also in keinem Falle freyes Quartier, Fourage oder Vorspann fordern.

Möchte aber dem ungeachtet eine solche Forderung gemacht werden, so müssen die Behörden selbige nicht nur durchaus von der Hand weisen, sondern solches auch gleich dem Kriegs-Minister anzeigen.

§ 55.

Die Unteroffiziere und Gendarmen müssen ebenfalls für ihre Beköstigung, den Unterhalt ihrer Pferde und den

Beschlag derselben sorgen, erhalten jedoch freyes Quartier, und zwar in einer zu diesem Behuf besonders in jedem Stations-Orte eingerichteten Kaserne, zu welchem Ende von dem Minister des Innern besondere Instruktionen erlassen werden sollen.

§ 56.

Nur in dem Falle, wenn die Unteroffiziere und Gendarmen ausserhalb des Ortes, wo die Brigaden stationirt sind, so verschickt worden, dass sie auswärts Nachtquartier machen müssen, erhalten dieselben, für jede solche auswärts gehaltene Nacht-Station, eine im Gesetz vom 28. Germinal-Jahres 6 bestimmten Sold-Zuschuss, müssen aber, um diesen zu justificiren, von der Orts-Obrigkeit, wo sie übernachtet haben, ein Attest darüber beybringen. Die Gendarmen werden in solchen Fällen von der Orts-Obrigkeit militärisch einquartiert, haben sich aber auf jeden Fall selbst zu beköstigen.

Düsseldorf, den 22. November 1808.

Der Minister des Innern
Graf von Nesselrode.

Bei Beginn der preussischen Herrschaft in hiesigen Landen trat abermals eine Aenderung in der Gendarmerie ein. Mindel's Wegweiser von Düsseldorf gibt uns an, dass die Gendarmerie im Jahre 1817 hier aus folgenden Personen bestand: von Forell, Hauptmann und Brigade-Chef (Mitglied der im Jahre 1789 aus Frankreich hierher eingewanderten Familie), von Homen, Obersergeant, Koch, Unteroffizier, Mongold, Gefreiter und ausser diesen noch 5 Cavalleristen und 3 Infanteristen.



Dr. phil. Paul Tönnies †.

Am 27. November 1887 erlitt der Düsseldorfer Geschichtsverein durch den Tod des Oberlehrers Dr. phil. Paul Tönnies, seines damaligen Vorsitzenden, einen schweren Verlust; denn der Verstorbene hatte im Interesse des Vereins eine überaus rege Thätigkeit entfaltet. In dankbarer Erinnerung an ihn möge daher hier ein kurzer Ueberblick über das Leben und Wirken dieses verdienten Mannes gegeben werden.

Paul Tönnies wurde am 6. August 1852 zu Grimmen im Regierungsbezirk Stralsund geboren, erhielt seine Vorbildung auf der Realschule I. O. zu Greifswald, studirte von 1872 bis 1875 auf den Universitäten Greifswald und Berlin sowie auf der Akademie für moderne Philologie zu Berlin neuere Sprachen und Geschichte und ward auf Grund seiner Inauguraldissertation „La syntaxe de Commynes“ zum Doctor der Philosophie promovirt. Nachdem er die Prüfung pro facultate docendi ehrenvoll bestanden hatte, war er von Ostern 1875 an als wissenschaftlicher Hilfslehrer an der Realschule I. O. zu Iserlohn thätig, bis er im Herbst 1876 als Ordentlicher Lehrer an der Höheren Bürgerschule zu Düsseldorf angestellt wurde. In dieser Stellung ward ihm kurz vor seinem Tode der Titel „Oberlehrer“ verliehen.

An den Bestrebungen des Düsseldorfer Geschichtsvereins nahm Dr. Tönnies als Vorstandsmitglied sowie später als stellvertretender Vorsitzender und zuletzt als Vorsitzender in ausserordentlich rühriger Weise Antheil. Auf Grund von Quellenstudien hielt er zahlreiche Vorträge und veröffentlichte er Arbeiten über verschiedene Gebiete aus der Geschichte Düsseldorfs. Von seinen Schriften seien hier die drei grösseren erwähnt. Es sind folgende: „Die Fakultätsstudien zu Düsseldorf von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts“, „Die kurpfälzischen Posten am Niederrhein“ und „Die alliirten Truppen vor und in Düsseldorf (30. Mai bis 10. August 1758)“.

So strebte Dr. Tönnies mit unermüdlichem Eifer danach, in der Bevölkerung Düsseldorfs das Interesse für die Vergangenheit ihrer Vaterstadt zu wecken und zugleich dem Düsseldorfer Geschichtsverein in wissenschaftlicher Hinsicht unter der grossen Anzahl der historischen Vereine Deutschlands einen ehrenvollen Platz zu sichern.

Der Düsseldorfer Geschichtsverein vergisst ihm das nicht. Er wird sich stets erinnern, dass er in Dr. Paul Tönnies ein hervorragend thätiges Mitglied und einen Mann von trefflichem Character verloren hat, und wird sein Andenken in Ehren halten.

R.

Wilhelm Herchenbach †.

Am 14. December d. J. verlor der Düsseldorfer Geschichtsverein eines seiner Ehrenmitglieder, der zugleich Mitbegründer und längere Zeit Vorsitzender des Vereins gewesen, den Herrn Wilh. Herchenbach.

Geboren am 14. November 1818 zu Neunkirchen a. d. Sieg, empfand er schon früh den Drang zum Lernen und Neigung zum Lehrfache. Seine Eltern wollten ihn zum Ackerer ausbilden. Es gelang ihm jedoch, nach Ueberwindung unsäglichlicher Schwierigkeiten, sich mit Hülfe seines heute noch lebenden Lehrers Weeg zu Neunkirchen soweit auszubilden, dass er, 15 Jahre alt, Anstellung als Unterlehrer zu Pempelfort (Düsseldorf) fand. Sein rastloses Vorwärtstreben brachten ihn bald auf's Seminar in Kempen. Nach bestandnem Examen erhielt er seine erste Stelle als Lehrer an der Maxschule zu Düsseldorf. Im Jahre 1850 gründete er hierselbst eine Privatschule mit höherem Lehrplan (Englisch, Französisch und Elementarfächer), welche bis 1866 bestand und sich, ebenso wie das mit ihm verbundene Erziehungsinstitut für ausländische Knaben, zahlreichen Besuches erfreute.

Nummehr widmete sich Herchenbach der Schriftstellerei und war als Erzähler ungemein schaffend. Es sind von ihm zahlreiche Schriften bei verschiedenen Verlegern erschienen.

Daneben gab er sich dem Studium der Localgeschichte Düsseldorfs und der Geschichte des Bergischen Landes hin.

An der Gründung des Düsseldorfer Geschichts-Vereins (7. Juli 1880) nahm er thätigen Antheil. Er wurde zum Vorsitzenden gewählt und bekleidete dieses Amt länger als 3 Jahre, bis ihn ein schweres Leiden an der Fortsetzung seiner Thätigkeit hinderte. Herchenbach baute den Verein auf volksthümlicher Grundlage auf. Seit einigen Jahren hat jedoch der Verein bekanntlich eine strenger wissenschaftliche Richtung angenommen. Herchenbach war für den Verein stets rastlos thätig. Er hielt in den Vereinssitzungen zahlreiche Vorträge, schrieb für die 1881, 1882, 1883 erschienenen Monatshefte viele Beiträge, suchte hohe und höchste Personen für seine Unternehmungen auf historischem Gebiete zu interessieren und verschaffte dem Verein eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern. Mit Hülfe des Herrn Oberbürgermeisters Hammers begründete er 1874 das historische Museum. Der Verein folgte auch hier den Ansichten des Vorsitzenden, erwarb viele interessante Alterthümer und überwies dieselben dem Museum.

Nach überstandener Krankheit 1884 sehen wir Herchenbach noch einige Male den Vorsitz in den Vereinssitzungen führen, indessen scheint die Krankheit so bedeutend auf ihn eingewirkt zu haben, dass er sehr bald sein Amt niederlegte. Der Verein ernannte ihn am 26. Januar 1885 zu seinem Ehrenmitgliede. — Sein biederer Character, seine Ehrenhaftigkeit und sein Interesse für viele Bestrebungen machten Herchenbach zu einer beliebten und angesehenen Persönlichkeit. Ausser vielen Auszeichnungen von höchster Stelle wurden ihm auch sonstige Anerkennungen zu Theil. So wählten ihn seine Mitbürger zum Stadtverordneten und verschiedene Vereine machten ihn zu ihrem Ehrenmitgliede. Der Düsseldorfer Geschichtsverein wird seinen Mitbegründer und ersten Vorsitzenden hoch in Ehren halten!

Bl.